



Inhalt:

EDITORIAL S 1-2

**MITTEILUNGEN
DES KAMMERVORSTANDES** S 2-3

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2020
Das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA)
Kammerversammlung am 25.06.2020
Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden
und Vorstandsmitglieder
Besetzung des Anwaltsgerichtshofs
Rheinland-Pfalz

ERV S 3-5

Elektronisches Empfangsbekanntnis
eEB's nur elektronisch zurücksenden
AGH Berlin: Kein Anspruch auf Ende-zu-
Ende-Verschlüsselung beim beA
Presseerklärung der BRAK, Nr. 11 vom
02.09.2019: Entscheidung im Vergabever-
fahren – Neuer Dienstleister für das beA
Anpassung des Verschlüsselungsverfahrens
zum 20.11.2019
Weitergabe der beA-Karte und der
Zertifikats-PIN
Löschung inaktiver Postfächer

RECHTSPOLITIK S 6-19

Stellungnahme der BRAK zum Referenten-
entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
des Verbraucherschutzes im Inkassorecht
157. Hauptversammlung der Bundesrechts-
anwaltskammer am 25.10.2019
Neuer Schlichter bei der Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft
BGH: Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit des reg-
istrierten Inkassodienstleister „Lexfox“ mit
dem Rechtsdienstleistungsgesetz (hier: Ver-
folgung von Ansprüchen aus der „Mietpreis-
bremse“)

GELDWÄSCHEGESETZ S 20-22

Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung/Veröffentlichung
der nationalen Risikoanalyse
Transparenzregister

PERSONALNACHRICHTEN S 23-24

AUSBILDUNG S 25-26

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2020
Anmeldung zur Abschlussprüfung 2020
Feierstunde für die besten Auszubildenden
der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz
Neue Rechtsfachwirtkurse

BERUFSRECHT S 26

VERSORGUNGSWERK S 27

VERSCHIEDENES S 27-34

STELLENMARKT S 35-37

VERANSTALTUNGEN S 37-38

LITERATUR S 39

IMPRESSUM S 40

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor genau einem Jahr erhielten Sie den Dezember-Kammerreport 2018 erstmals nicht mehr per Post, sondern bei gleichzeitiger Benachrichtigung über beA nur noch abrufbar auf der Homepage unserer Kammer (www.rak-zw.de) zur Verfügung gestellt. Seitdem konnten bei jeder Ausgabe erhebliche Druck- und Portokosten eingespart werden. Dieser positiven Auswirkung technischen Fortschritts stehen keine Nachteile gegenüber. Jedenfalls haben uns bislang keine Beschwerden darüber erreicht, dass der Kammerreport nicht mehr in Papierform zugesandt wird. Das beA ist in der Anwaltschaft angekommen, akzeptiert worden und die Vorteile dieses Systems sind erkannt.

In diesem Kammerreport haben wir nun von einem ersten Urteil des BGH über die Vereinbarkeit der Tätigkeit des Inkassodienstleisters „Lexfox“ mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu berichten (BGH, Urt. v. 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18). Darin werden die sich im Legal Tech-Bereich ergebenden neuen Möglichkeiten der Inkassodienstleister, im konkreten Fall der Plattform wenigermiete.de, als (noch) mit dem RDG vereinbar angesehen.

Ist diese nun höchstrichterlich legitimierte technische Entwicklung im Legal-Tech-Bereich ebenfalls nur positiv zu betrachten? Oder sind damit nicht auch negative Folgen für die Rechts-

suchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung verbunden, für eben jene Bereiche, die das RDG nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gerade zu schützen hat?

In dem zu entscheidenden Fall trat ein Wohnungsmieter etwaige Forderungen und Feststellungsansprüche im Zusammenhang mit der „Mietpreisbremse“ (§ 556d BB) an den klagenden Inkassodienstleister ab, der nach vorherigem Auskunftsverlangen und Rügen gem. § 556g Abs. 2 BGB gegen die beklagte Wohnungsgesellschaft Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Miete und auf Zahlung von Rechtsverfolgungskosten geltend machte. Ein Kostenrisiko hatte der Auftraggeber nicht. Im Unterliegensfall hätte der Inkassodienstleister alle Kosten, auch die Gerichtskosten getragen. Nur im Obsiegensfall ist ein Erfolgshonorar zu zahlen.

Der BGH stellt darauf ab, dass das 2008 in Kraft getretene RDG das Ziel einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen verfolge. Der Gesetzgeber habe damit die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben und die weiteren Entwicklungen des Rechtsberatungsmarktes zukunftsfest ausgestalten wollen.

Gleichzeitig erkennt das Gericht zwar die Möglichkeit von Wertungswidersprüchen zu den in einem vergleichbaren Fall für Rechtsanwälte geltenden - strengeren - berufsrechtlichen Vorschriften, leitete daraus im konkreten Fall aber keinesfalls eine Überschreitung der Inkassobefugnis der Klägerin gem. § 2 Abs. 2 RDG her.

Wir Anwälte dürfen grundsätzlich kein Erfolgshonorar vereinbaren oder im Falle der Erfolglosigkeit eine Kostenübernahme zusagen, § 49b Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO, § 4a RVG. Wir Anwälte sind als Organ der Rechtspflege zur Verschwiegenheit verpflichtet und

berechtigt, wir dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten und wir sind – auch von Fremdkapital – unabhängig. Wir haben Beratungshilfe zu erbringen, den Datenschutz zu gewährleisten und das GWG zu beachten.

Dennoch kann nach diesem Urteil nun das in dem konkreten Fall betriebene Geschäftsmodell eines Legal-Tech-Unternehmens mit der Anwaltschaft in Konkurrenz treten, obwohl die Anwälte selbst dieses Geschäftsmodell nicht anbieten dürfen, weil sie durch ihr Berufsrecht strengen Reglementierungen unterliegen, wie in Legal Tribune Online vom 27.11.2019 gut dargestellt.

Es ist künftig mit weiteren gerichtlichen Entscheidungen zu anderen Geschäftsmodellen zu rechnen, und es bleibt die Hoffnung, dass hierbei der Sinn und Zweck des RDG, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, nicht noch weiter eingeschränkt wird, indem die dem Schutz der Mandanten dienenden besonderen Berufspflichten der Anwaltschaft für weite Teile des Rechtsdienstleistungsmarkts nicht mehr eingefordert werden.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und ein spannendes Jahr 2020.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither
Präsident



Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2020

Gemäß § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **15. Januar 2020** fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2020 beträgt **290,00 €**.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken werden die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedersbezogen angefordert werden, durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Umlage für das Jahr 2020 beträgt **60,00 €** und ist deshalb §32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am **15. Januar 2020** fällig.

Wir bitten um Überweisung auf unser Konto bei der VR Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Beiträge am **15. Januar 2020** eingezogen.

Kammerversammlung am Donnerstag, 25.06.2020:

Die Kammerversammlung 2020 wird am 25.06.2020 im Bezirk des Landgerichts Landau stattfinden. Die Einladung zur Kammerversammlung nebst Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung wird Ihnen zu Beginn des neuen Jahres übersendet werden.

Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden und Vorstandsmitglieder

Am 27.11.2019 fand das alljährliche Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden und des Kammervorstands statt.

Auf der Agenda standen u. a. der Rückgang der Auszubildenden im

Kammerbezirk, der Erfahrungsaustausch ERV, die Überlastung der Justiz, das BBiMoG und der BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht.

Nach der Begrüßung der Anwesenden berichtete der Präsident JR Dr. Thomas Seither von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Oktober 2019 in Düsseldorf und der konstituierenden Sitzung der 7. Satzungsversammlung. Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken wird in der Satzungsversammlung durch Herrn RA JR Thomas Besenbruch vertreten, der Mitglied des Ausschusses Berufsrecht der Satzungsversammlung ist.

Frau RAin Jahnke führte aus, dass die Anzahl der Auszubildenden im Kammerbezirk im Dreijahresvergleich um nahezu 20 % zurückgegangen sei und dass der Kammervorstand die Auffassung vertrete, dass Grund hierfür neben dem allgemeinen Rückgang der Ausbildungszahlen auch die fehlende Vorstellung der Schulabgänger/innen von dem Berufsbild Rechtsanwaltsfachangestellte/r sei. Die Kammer werde daher allen geeigneten Schulen anbieten, das Berufsbild Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Schulen vorzustellen. Außerdem werde ein runder Tisch gegründet mit Vertreter/innen der Anwaltsvereine, des Kammervorstandes, der Berufsschulen, des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses sowie der Jobcenter und der Rentenversicherung. Ziel des runden Tisches solle zum einen die Vernetzung der beteiligten Akteur/innen und zum anderen die Bewerbung des Ausbildungsberufs bei den Deutschen Rentenversicherungen und den Jobcentern im Rahmen der Förderung von Umschulungsmaßnahmen und Einstiegsqualifizierungen sein.

Herr JR Dr. Thomas Böhmer berichtete, dass sich der Kammervorstand in einem ständigen Austausch mit dem Justizministerium und den Gerichten

zum Thema elektronischer Rechtsverkehr befinde und dass das letzte gemeinsame Treffen am 31.10.2019 im rheinland-pfälzischen Justizministerium stattgefunden habe.

Im Rahmen dieses Treffens habe Herr Ministerialdirigent Thomas Henrichs von dem geplanten Rollout der elektronischen Akte in der rheinland-pfälzischen Justiz berichtet. Die E-Akte sei an den Pilotstandorten Kaiserslautern und Bad Kreuznach bereits 2018 eingeführt worden. Am 01.09.2019 seien die Amts- und Landgerichte Koblenz und Frankenthal gefolgt. 2020 werde die elektronische Akte auch beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken in Zivilsachen sowie bei den Amts- und Landgerichten in Mainz, Trier, Landau und Zweibrücken in Zivilsachen eingeführt werden. Die Einführung der E-Akte auch für Strafsachen sei in Vorbereitung. Die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gelte ab dem 01.01.2022. Derzeit sei in keinen Bundesländern geplant, dieses Datum vorzuziehen. Die einzige Ausnahme bilde die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein. Dort gelte die aktive Nutzungspflicht ab dem 01.01.2020.

Herr JR Dr. Böhmer führte aus, dass dies für die Anwaltskanzleien bedeute, dass noch rund zwei Jahre zur Verfügung stehen, um die im Zusammenhang mit der aktiven Nutzungspflicht notwendigen organisatorischen Änderungen in den Kanzleiabläufen umzusetzen. Die Kammer plane daher in den nächsten beiden Jahren verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zum Thema beA und E-Akte.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion zu diesem Thema wurden von den Teilnehmern regionale Treffen und die Durchführung von Workshops diskutiert. Herr RA Stephan Schultz berichtete in diesem Zusammenhang davon, dass der Anwaltsverein Speyer Workshops mit Kollegen zum Thema E-Akte plane. Herr JR Thomas Haberland wies darauf hin, dass der DAV „beA-Einsteigern“ komplett eingerich-

teten Laptops (mit der beA-Client-Security und dem Kartenmanagement für 500,00 € - 600,00 € anbieten würde.

Herr JR Dr. Thomas Seither stellte die Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf BBiMoG vor und berichtete, dass Hauptkritikpunkt der BRAK Benennung der Berufsabschlüsse sei. So sollen unter anderem der Bachelor/Professional und der Master/Professional eingeführt werden.

Die fachliche Diskussion wurde im Anschluss bei einem gemeinsamen Abendessen fortgesetzt.

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

Herr RA JR Thomas Haberland, Pirmasens wurde von Herrn Justizminister Herbert Mertin mit Wirkung vom 01.01.2020 zum Präsidenten des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz ernannt. Zum weiteren Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz wurde mit Wirkung vom 01.12.2019 Herr RA Dr. Christian Stoermer, Ludwigshafen ernannt.

Wir wünschen beiden Kollegen für die Ausübung des Ehrenamts viel Erfolg und ein gutes Gelingen.



v.l.n.r.: Präsident der RAK Koblenz JR Gerhard Leverkinck, Präsident des AGH Rheinland-Pfalz JR Thomas Haberland, Justizminister Herbert Mertin, Präsident der RAK Zweibrücken JR Dr. Thomas Seither

Elektronisches Empfangsbekanntnis

Der Präsident des Landgerichts Fulda hat mit Schreiben vom 07.11.2019 darum gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Seit der Freischaltung des elektronischen Empfangsbekanntnisses käme es nicht zu unerheblichen Problemen mit Rechtsanwältinnen/innen, die mit der Rücksendesystematik des eEB's (noch) nicht vertraut seien bzw. die in Urlaubs- oder Krankheitsfällen keine Vorsorge hinsichtlich der Betreuung des besonderen anwaltlichen Postfaches durch eine Vertreterin/einen Vertreter getroffen haben. Diese Probleme gingen sehr zu Lasten der Mitarbeiter/innen der Serviceeinheiten. Der Präsident des Landgerichts Fulda beabsichtigt daher, Anwältinnen/innen, die das eEB nicht zurücksenden, zunächst schriftlich auf ihre anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Rücksendeverpflichtung hinzuweisen. Im Wiederholungsfall würden Zustellungen an die betreffende Anwältin/den betreffenden Anwalt nur noch per Zustellungsurkunde vorgenommen werden.

eEB's nur elektronisch zurücksenden

Für die Anwaltschaft bedeutet die Rückgabe des neuen elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB) eine größere Umstellung als gedacht. Aus der Justiz ist immer wieder zu hören, dass elektronisch angeforderte Empfangsbekanntnisse nicht zurückgegeben werden. Zuweilen übersehen Anwältinnen und Anwälte oder ihr Kanzleipersonal schlicht, dass ein eEB angefordert wurde. Oder ihnen ist nicht bewusst, dass das Empfangsbekanntnis, wenn es elektronisch angefordert wurde, auch elektronisch abzugeben ist – und dann werden zuweilen sogar die alten Formblätter oder selbstverfasste Empfangsbekanntnisse per beA, E-Mail, Fax oder Post an das Gericht gesandt.

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe verbirgt sich hinter dem Satz „Die Zustellung nach Abs. 3 [also: Zustellung als elektronisches Dokument] wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen“ in § 174 Abs. 4 ZPO. Und dieses besteht eben nicht nur aus einer E-Mail oder beA-Nachricht, sondern aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz, auch das sieht § 174 Abs. 4 ZPO ausdrücklich vor.

Wird ein Empfangsbekanntnis nicht auf diese Weise zurückgegeben, birgt das Risiken: Die Zustellung könnte nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, Rechtsmittelfristen sind nicht zuverlässig zu berechnen. Natürlich könnte man den Standpunkt einnehmen, der Zweck des Empfangsbekanntnisses werde ja trotzdem erfüllt, auch wenn es nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben wurde: Der Anwalt habe dokumentiert, dass er Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück nehmen und die Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung darauf einrichten konnte. Aber der Zweck des neu gefassten § 174 ZPO ist eben, die automatisierte Verarbeitung von Empfangsbekanntnissen in den Gerichtsgeschäftsstellen zu ermöglichen.

Darauf, ob möglicherweise eine Heilung in Betracht kommt, wenn Sie das elektronisch angeforderte Empfangsbekanntnis anders als in der vorgesehenen Form - also: als eEB - zurückgeben, sollten Sie es besser gar nicht ankommen lassen. Gegeben Sie einfach ein eEB ab!

(Quelle: BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 23/2019 vom 21.06.2019)

Auch die Vertreter der Gerichte im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken klagen über den geringen Rücklauf von elektronischen Empfangsbekanntnissen.

In der Ausgabe 20/2018 vom 04.10.2018 und der Ausgabe 18/2019 vom 16.05.2019 des beA-Newsletters können

Sie nachlesen, wie die elektronischen Empfangsbekanntnisse abzugeben sind.

AGH Berlin: Kein Anspruch auf Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beim beA

Mit Urteil vom 14.11.2019 hat der AGH Berlin die Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer wegen Unterlassung des Betriebes des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung abgewiesen, da kein Anspruch gegen die Bundesrechtsanwaltskammer bestehe, dass diese das besondere elektronische Anwaltspostfach in einer bestimmten Weise konzipiere und betriebe. Nach Auffassung des AGHs

könnten die Kläger nicht verlangen, dass das beA (ausschließlich) mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betrieben werde. Weshalb auch kein Anspruch darauf bestehe, dass die Bundesrechtsanwaltskammer es unterlasse, das beA ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu betreiben. Der AGH hat außerdem eine Grundrechtsverletzung der Kläger verneint und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Architektur des beA auf der Grundlage des Rechts- und Streitstandes zu dem Schluss gelangt, dass die beA-Architektur sicher sei.

(Urteil des AGH Berlin, AGH 6/18 vom 14.11.2019)

Presseerklärung der BRAK, Nr. 11 vom 02.09.2019: Entscheidung im Vergabeverfahren – Neuer Dienstleister für das beA



Presseerklärung Nr. 11

Berlin, 02.09.2019

Entscheidung im Vergabeverfahren – Neuer Dienstleister für das beA

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat heute im Vergabeverfahren über die Übernahme, die Weiterentwicklung, den Betrieb und den Support der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) der Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein den Zuschlag erteilt. Mit der Westernacher Solutions GmbH und der rockenstein AG werden zwei Unternehmen die Dienstleistungen rund um das beA übernehmen, die seit vielen Jahren im Bereich der Entwicklung, dem Betrieb und dem Support von Fachanwendungen der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ihren Schwerpunkt haben. „Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einem in dem besonderen Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs erfahrenen Dienstleister und werden unser gemeinsames Augenmerk besonders auf die zukunftsorientierte Weiterentwicklung und den zuverlässigen sowie sicheren Weiterbetrieb des beA legen“, so BRAK-Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels.

Die mit der bisherigen Dienstleisterin der BRAK, der Atos Information Technology GmbH, geschlossenen Verträge über die Entwicklung, den Betrieb und den Support des beA werden zum 31.12.2019 auslaufen. Aus diesem Grund hatte die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren zur Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA-Systems eingeleitet. Die sorgfältige Bewertung der vorliegenden Angebote auf Basis der allen Bietern mitgeteilten Wertungskriterien hat ergeben, dass die Bietergemeinschaft Westernacher/rockenstein das nach Leistung und Preis beste Angebot abgegeben hat.

Anpassung des Verschlüsselungsverfahrens zum 20.11.2019

Die BRAK hat darauf hingewiesen, dass sie aufgrund der Empfehlungen der Koordinierungsstelle für IT-Standards des IT-Planungsrates eine Anpassung der kryptographischen Algorithmen von im beA zum Einsatz kommenden Verschlüsselungsverfahren vorgenommen hat.

Nach dieser Anpassung können die Signaturkarten der nachfolgenden Hersteller nicht mehr für eine Anmeldung (Authentisierung) am beA verwendet werden, da sie die angepassten kryptographischen Algorithmen nicht unterstützen:

- T-Systems International GmbH (Telesec)
- D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- DGN Deutsches Gesundheitsnetz GmbH

Nach (anderweitiger) Anmeldung am beA (z. B. mit einer beA-Karte Basis) können Karten dieser Hersteller aber weiterhin für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur im beA genutzt werden.

Die BRAK weist ebenso darauf hin, dass die beA-Karten und Signaturkarten der Bundesnotarkammer (BNotK) die Umgestaltung der Verschlüsselungsverfahren unterstützen und ohne Einschränkung weiter verwendet werden können. (vgl. hierzu auch beA-Newsletter Nr. 32/2019 vom 31.10.2019)

Weitergabe der beA-Karte und der Zertifikats-PIN

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als Inhaber/in eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches darf weder die Karte noch die dazugehörige PIN und PUK Dritten überlassen. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen § 26 RAVPV vor. Des Weiteren wird durch die Überlassung der Karte an Dritte der sichere Übermittlungsweg kompromittiert. (vgl. Arbeitsgericht Lübeck, Entscheidung vom 19.06.2019 – 6 Ca 679/19)

Löschung inaktiver Postfächer

Die BRAK wird ab dem 25.11.2019 mit der Löschung inaktiver beA-Postfächer beginnen. Hiervon betroffen

sind die Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, ehemaliger weiterer Kanzleien und auch Postfächer von ehemaligen nicht-RA-Zustellbevollmächtigten/-Abwicklern/-Vertretern. Für alle Postfächer gilt einheitlich, dass diese 6 Monate nach der Deaktivierung endgültig gelöscht werden. Ausgenommen von der Löschung sind ausschließlich Postfächer ehemaliger Rechtsanwälte, für welche ein Abwickler bestellt ist (vgl. § 29 Satz 2 RAVPV). Für diese Postfächer ist die Löschung von Nachrichten und des Postfachs selbst ausgesetzt. Dauert die Abwicklung länger als 6 Monate und endet dann, erfolgt eine sofortige Löschung des Postfachs zum Zeitpunkt des Endes der Abwicklung. Soll ein beA noch länger bestehen, so bitten wir Sie frühzeitig eine Verlängerung des Abwicklungsstatus vorzunehmen, d. h. die Verlängerung der Abwicklung zu beantragen, damit eine entsprechende Eintragung erfolgen kann. Ein einmal gelöscht Postfach lässt sich nicht mehr reaktivieren. Ggfs. bei der Löschung noch vorhandene alte Nachrichten sind ebenfalls nicht mehr wiederherstellbar.

Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt, durch das geplante Gesetz die aus seiner Sicht im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehenden Inkassokosten zu senken und die Ausnutzung mangelnder Rechtskenntnisse der Schuldner von Inkassoforderungen zu unterbinden. Dazu soll eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden, in denen zum einen die nach RVG zu berechnenden Gebühren für die außergerichtliche Inkassotätigkeit drastisch – nämlich um nahezu 50 % – gesenkt werden sollen, und zwar auch im Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Gläubiger. Gleichzeitig sollen neue und sehr weitgehende Aufklärungs- und Hinweispflichten generiert werden, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechtsanwälte darstellen.

Der Gesetzesentwurf ist geprägt von der Absicht, den Schuldner vor angeblich häufigen unredlichen und zum Teil sogar kriminellen Machenschaften von im Inkassowesen tätigen Rechtsanwälten und Inkassounternehmen zu schützen. Der Gesetzgeber sollte nicht aus dem Blick verlieren, dass jedenfalls bei berechtigten Forderungen – bei unberechtigten Forderungen stellt sich die Frage der Kostenerstattung ohnehin nicht – es zunächst der Schuldner ist, der sich nicht gesetzestreu verhält und seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Zutreffend weist der Gesetzgeber darauf hin, dass der Waren- und Dienstleistungsaustausch auf Kreditierungsbasis, v. a. aufgrund der Nutzung des Internets, deutlich zugenommen hat und der Wirtschaft durch die vermehrte Nichtzahlung insbesondere kleiner Forderungen ein erheblicher Schaden entsteht. Die Verantwortung hierfür liegt jedoch weder bei den Unternehmen noch bei den jeweiligen Dienstleistern, die die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn der Schuldner besser geschützt werden soll, dann sollte dies im Rahmen des Bestellvorganges/Beauftragung einer Dienstleistung erfolgen, nicht im Rahmen der Erbringung seiner Gegenleistung (Bezahlung). Die BRAK sieht in dem gesetzgeberischen Ansatz eine „Schieflage“, die dazu führt, dass die vertragstreue Partei – im Rahmen der Beitreibung von ausstehenden Forderungen – unangemessen benachteiligt wird.

Es wird nicht verkannt, dass es im Rahmen der Berechnung von Inkassokosten zu Missbrauchsfällen gekommen ist und weiterhin kommt. Diese werden jedoch, soweit sie bekannt werden und Rechtsanwälte betreffen, auf der Grundlage der bestehenden Gesetze umfassend zivil- und strafrechtlich sanktioniert.¹ Der Schuldner, dem es möglich ist, am Dienstleistungs- und Warenaustausch aktiv teilzu-

¹ vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 14.03.2019 – 4 StR 426/18.

nehmen, ist auch in der Lage, von ihm als ungerechtfertigt empfundene Inkassokosten zu überprüfen; das Internet stellt hierzu ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Das im Referentenentwurf aufgeführte Argument, die Gerichte müssten vor Verfahren, in denen es um die Überprüfung von Inkassokosten geht, bewahrt werden, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die für Inkassotätigkeiten abrechenbare Vergütung drastisch und generell zu reduzieren – und das in Zeiten, in denen durch steigende Personal- und Raumkosten die Kostenbelastung der Rechtsanwälte permanent steigt und die letzte Anpassung der anwaltlichen Gebühren mehr als sechs Jahre zurückliegt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf weder zwischen Inkassoleistungen durch Rechtsanwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits differenziert. Der „redliche“ Rechtsanwalt, der in einer überschaubaren Anzahl Forderungseinzug betreibt und jede Forderung separat einer Prüfung unterzieht, wird abgestraft, obwohl es vornehmlich die Inkassounternehmen sind, bei denen die vom Gesetzgeber ausgeführten Missstände auftreten.

Es fehlt darüber hinaus an belastbarem Zahlenmaterial, das die vermeintlich unangemessene Abrechnungspraxis bei anwaltlichem Inkasso belegt. Dies gilt auch für die im Gesetzesentwurf behaupteten Vergütungsabreden mit dem Gläubiger, wonach dieser angeblich bei erfolglosem Inkasso überhaupt keine Vergütung an den Rechtsanwalt zahlt.

Ebenso wenig wird zwischen dem Auftragsverhältnis Gläubiger und anwaltlicher Erbringer der Inkassoleistung einerseits und dem Erstattungsverhältnis Schuldner und Gläubiger andererseits differenziert. Das Anliegen des Gesetzgebers kann allenfalls die Begrenzung der Kostenerstattung sein; für ein Eingreifen in das Mandatsverhältnis Gläubiger und Rechtsanwalt besteht kein Anlass und auch keine Legitimation.

2. Geplante Neuregelungen

Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen im Einzelnen:

2.1 Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG-E (Geschäftsgebühr)

Der beabsichtigten Einführung von Absatz 2 in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG wird entgegengetreten. Die vorgesehene neue Schwellengebühr von 0,7 mit einer Obergrenze von 1,3 wird dem tatsächlich von Rechtsanwälten zu erbringenden Tätigkeitsaufwand nicht gerecht.

Im Referentenentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass 51 % der Inkassoforderungen unter 100,00 Euro liegen und damit die unterste Gebührenstufe ausgelöst wird;² eine 1,3-Geschäftsgebühr als derzeitige „Maximalvergütung“ beträgt 58,50 Euro netto. Dass diese Gebühr die Ausgangsforderung unter Umständen übersteigt, ist unerheblich für die Frage der Angemessenheit. Entscheidend ist der persönliche und organisatorische Aufwand für die ordnungsgemäße Erbringung der anwaltlichen Leistung. Hierzu gehört die vollständige Schlüssigkeitsprüfung der Forderung ebenso wie die sorgfältige Erfüllung der bereits jetzt sehr umfassenden Darlegungs- und Informationspflichten aus § 43d Abs. 1 und 2 BRAO. Bei (teil-)automatisierten Inkassodienstleistungen sind zudem die Kosten für die Anschaffung und Vorhaltung der entsprechenden EDV zu berücksichtigen.

² S. 18 des Referentenentwurfs.

Die vorgesehene 0,7-Gebühr (= 31,50 Euro netto) kann den vorstehend geschriebenen Aufwand nicht annähernd kostendeckend kompensieren; sie liegt noch unter dem Kostenniveau aus dem Zeitraum 2004 bis 2013, d. h. vor Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.³ Der Hinweis auf Onlineportale, die als Billiganbieter Inkassodienstleistungen für 25,00 Euro oder gar 15,00 Euro anbieten,⁴ trägt der (berufsrechtlichen) Verantwortung des Rechtsanwalts für eine sorgfältige Erfüllung des vom Gläubiger erteilten Auftrags in keiner Weise Rechnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Schwellengebühr von 0,7 überschritten werden darf, wenn die Inkassodienstleistung **besonders** umfangreich oder **besonders** schwierig war. Die hier vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden sind **besonders** hoch und lassen nur ausnahmsweise eine Überschreitung der 0,7-Gebühr zu.

Auch von der Gesetzessystematik ist – wie einleitend bereits ausgeführt – das Anliegen des Gesetzgebers, den Schuldner vor unberechtigten Kostenerstattungsansprüchen zu schützen, an der falschen Stelle verortet: Mit der Reduzierung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG greift der Auftraggeber zugleich in das Mandatsverhältnis zwischen Gläubiger und dem eine Inkassodienstleistung erbringenden Rechtsanwalt ein, ohne dass es hierfür die geringste Notwendigkeit gibt. Umgekehrt würde durch die vorgesehene Regelung nicht einmal ausgeschlossen, dass Gerichte im Verhältnis zum Schuldner Ansprüche auf Erstattung eines die gesetzlichen Gebühren übersteigenden vereinbarten Honorars zusprechen.⁵ Selbst wenn dies angesichts der restriktiven Rechtsprechung eher unwahrscheinlich ist, wird man nicht verhindern können, dass gerade die zu bekämpfenden unseriösen Marktteilnehmer entsprechende Ansprüche behaupten und für ihre Mandanten Erstattungsansprüche in einer die gesetzlichen Gebühren übersteigenden Höhe geltend machen. Der Gesetzentwurf ist insofern nicht nur ungeeignet, das Regelungsziel zu erreichen, sondern straft auch gerade die Rechtsanwälte ab, die gewissenhaft und redlich sind. Anzumerken ist zudem, dass die Entwurfsbegründung zwar eine Angleichung der Regelungen betreffend Rechtsanwälte und Inkassodienstleistern zu einem Ziel des Entwurfes erklärt, hinsichtlich der Inkassounternehmen aber mit § 13b RDG-E nur in das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Schuldner eingegriffen werden soll, wohingegen das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Inkassounternehmen nicht angetastet werden soll.

Soweit schließlich der Gesetzentwurf den Gläubigern eine Mitverantwortung in Bezug auf nichtbeitreibbare Forderungen zuweist, indem er den Gläubigern eine unzureichende Bonitäts- oder Identitätsprüfung vorhält, und auf diese Weise den Gläubigern aufgibt, die künftigen Mindereinnahmen der Inkassosanwälte und -unternehmen durch den Verzicht auf für die Gläubiger vorteilhafte Vergütungsvereinbarungen zu kompensieren, zeigt dies wiederum deutlich die eingangs geschilderte nicht akzeptable Gewichtung auf, die den säumigen Schuldner privilegiert und die das Gesetz respektierenden Beteiligten benachteiligt.

2.2 Nr. 1000 Abs. 1 Satz 2 VV RVG-E (Einigungsgebühr)

Der geplanten Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarungen nach Nr. 1000 VV RVG ist ebenfalls zu widersprechen.

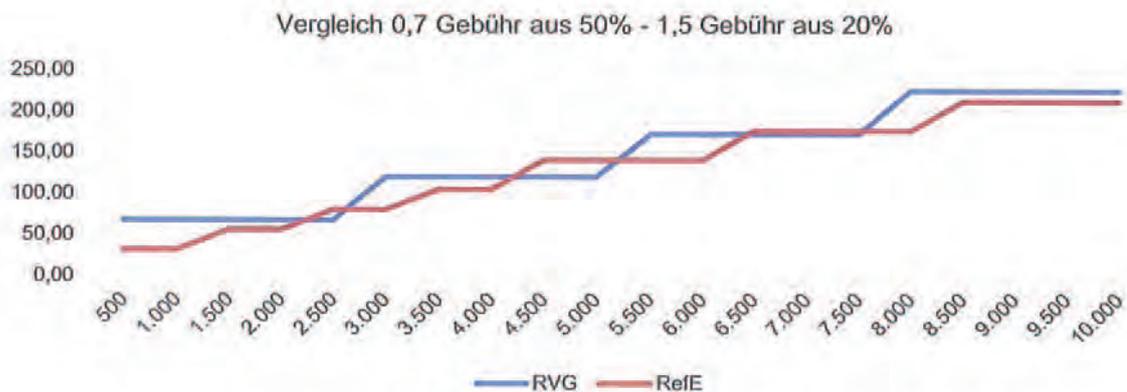
³ Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) v. 23.07.2013, BGBl. I, 2586.

⁴ S. 54 des Referentenentwurfs.

⁵ vgl. etwa OLG Koblenz, Urt. v. 29.05.2008, NJW 2009, 1153.

Zunächst ist zu beanstanden, dass die geplante Änderung sämtliche Ratenzahlungsvereinbarungen betreffen soll, also auch solche, die nicht im Rahmen einer Inkassotätigkeit geschlossen werden.

Zudem kann das Argument, dass sich die Einführung der Streitwertgrenze in § 31b RVG in der untersten Streitstufe als nicht kostensenkend erwiesen hat,⁶ nicht als Rechtfertigung für die Absenkung herangezogen werden. Die Gebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gilt den Aufwand des Rechtsanwalts für die Erstellung einer individuell auf die Verhältnisse des Schuldners zugeschnittenen Ratenzahlungsvereinbarung ab. Die Ratenzahlungsvereinbarung beinhaltet ein Entgegenkommen des Gläubigers gegenüber dem säumigen Schuldner. Gerade vor dem Hintergrund, dass 51 % der Inkassoforderungen die unterste Wertstufe betreffen, es hier also um eine Einigungsgebühr von lediglich 67,50 Euro geht, kann von einer „Unzumutbarkeit“ gegenüber dem säumigen Schuldner nicht die Rede sein. Der Aufwand für die Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ist im Übrigen unabhängig von der Forderungshöhe. Daher besteht erst recht kein Anlass, die Vergütung für die Ratenzahlungsvereinbarung in der untersten Wertstufe zu reduzieren. In dieser Wertstufe stellt auch die Anhebung des Gegenstandswertes in § 31b RVG auf 50 % naturgemäß keine Kompensation dar, zumal hier keine stringente Logik zwischen der aus diesem Effekt resultierenden Erhöhung bei bestimmten Gegenstandswerten und der im Übrigen eintretenden Reduzierung erkennbar ist, was die nachfolgende Grafik für die Gegenstandswerte von 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro deutlich macht:



Noch deutlicher wird dies im Bereich der höheren Gegenstandswerte: Wirkt ein Rechtsanwalt etwa auf Schuldnerseite bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung betreffend einer Verbindlichkeit von 500.000,00 Euro mit, so stünde ihm nach geltendem Recht eine Einigungsgebühr in Höhe von 2.254,50 Euro zu (1,5 Gebühr aus 100.000,00 Euro). Würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Kraft treten, so würden dem Rechtsanwalt nur noch 1.577,10 Euro (0,7 Gebühr aus 250.000,00 Euro) als Einigungsgebühr zustehen. Diese Begünstigung des Schuldners einer hohen Geldforderung ist nicht nachvollziehbar und hat nichts mit dem erklärten Regelungsanliegen zu tun.

⁶ S. 23, 52 des Referentenentwurfs.

2.3 § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG-E (Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung)

Losgelöst von der beabsichtigten Neuregelungen der Inkassovergütung plant der Gesetzgeber hier zu Lasten der gesamten Rechtsanwaltschaft, die einen Titel vollstreckt, eine Kappung des Streitwertes auf 2.000,00 Euro für die Zwangsvollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 VV RVG, wenn Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners nach § 802I ZPO eingeholt werden. Ausgelöst wurde diese gesetzgeberische Absicht durch den Beschluss des BGH vom 20.09.2018,⁷ wonach die Einholung dieser Auskunft eine besondere Angelegenheit darstellt und dementsprechend die 0,3-Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG anfällt. Der Gesetzentwurf begründet den Vorstoß mit „unbilligen Ergebnissen“, ohne dies zu erläutern. Der Einholung von Drittauskünften geht häufig aufwendiger Schriftverkehr zur Ermittlung des auskunftspflichtigen Dritten voraus. Eine Gleichsetzung mit der Einholung der Vermögensauskunft beim Schuldner ist nicht angemessen.

2.4 § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E (Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen)

Die Ergänzung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E wird von der BRAK begrüßt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b RDG-E fehlt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, wenn *die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht*. Diese im Hinblick auf § 4 RDG begrüßenswerte Klarstellung ist insbesondere für Legal-Tech-Inkasso bedeutsam, da ein struktureller Interessengegensatz bei der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung vorliegt.⁸

2.5 § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG-E, § 13 RDG-E (Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern)

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Gleichstellung von Inkassodienstleistern im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren; die Obergrenze von 25,00 Euro soll abgeschafft werden. Den Inkassodienstleistern wird eine „spürbare Verbesserung der Einkünfte“ prognostiziert⁹ – eine Aussage, die in Anbetracht des eigentlichen gesetzgeberischen Anliegens erstaunt und wohl nur im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung der Kostendoppelung gesehen werden kann.

Jedenfalls muss sich die beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern auch auf die – derzeit umstrittene – Frage erstrecken, ob den Inkassodienstleistern die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt ist oder nicht. Inkassodienstleister unterliegen nicht denselben berufsrechtlichen Schranken wie Rechtsanwälte, namentlich dem Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gem. § 49 Abs. 2 BRAO. Insofern ist die Vereinbarung von Erfolgshonoraren eine bei Verbrauchern beliebte Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung durch Legal-Tech-Anbieter.

⁷ BGH, Beschl. v. 20.09.2018 – I ZB 120/17.

⁸ siehe hierzu bereits Henssler, „Prozessfinanzierende Inkassodienstleister – Befreit von den Schranken des anwaltlichen Berufsrechts?“, NJW 2019, 545 [547].

⁹ S. 24 des Referentenentwurfs.

Konsequenterweise muss die Gleichstellung auch das für Rechtsanwälte geltende weitgehende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars erfassen und dessen Erstreckung auf Inkassodienstleister im RDG ausdrücklich klargestellt werden. Daher sollte in § 13d Abs. 2 RDG-E (aktuell noch § 4 Abs. 2 RDGEG) für Inkassodienstleister klarstellend ebenfalls ein Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgesehen werden.

2.6 § 13c RDG-E (Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern)

Die Regelung in § 13c RDG-E soll der Vermeidung von Kosten durch eine zeitlich aufeinanderfolgende Beauftragung eines Inkassodienstleisters und eines Rechtsanwalts dienen. Dazu enthält der Gesetzentwurf eine differenzierende Regelung je nach dem, ob und gegebenenfalls wann der Schuldner die Forderung bestreitet. Dabei sollen die doppelten Kosten nur dann erstattungsfähig sein, wenn „das Bestreiten Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gegeben hat.“

Diese Voraussetzung ist in seiner praktischen Umsetzung höchst problematisch; unklar ist insbesondere, ob es auf die subjektive Sicht des Auftraggebers oder auf objektive Kriterien (welche?) ankommt. Insgesamt ist die Regelung des § 13c RDG-E überflüssig, denn bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 254 Abs. 2 BGB kann eine Erstattungsfähigkeit der doppelten Kosten ausgeschlossen sein, wenn für die Beauftragung sowohl eines Inkassodienstleisters als auch nachfolgend eines Rechtsanwalts keine Gründe vorlagen. Der Umstand, dass dem Schuldner diese Rechtsprechung „häufig nicht bekannt sein wird“,¹⁰ ist keine Rechtfertigung dafür, nunmehr dem Gläubiger den Nachweis für die Notwendigkeit der hintereinander geschalteten Beauftragung grundsätzlich aufzuerlegen.

2.7 § 13a RDG-E, § 43d BRAO-E (Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten)

2.7.1 zu § 13a RDG-E, § 43 Abs. 2 BRAO-E

Zu den bereits geltenden Darlegungs- und Informationspflichten wird in § 13a RDG-E bzw. in § 43d Abs. 2 BRAO eine zeitliche Komponente etabliert; der Rechtsanwalt soll auf Anfrage einer Privatperson „unverzüglich“ die ergänzenden Informationen mitteilen. Die Einführung einer solchen Obliegenheit erscheint als unangemessene zusätzliche Belastung. Ausreichend ist, dass die vom Rechtsanwalt bzw. Inkassodienstleister gesetzte Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor die angeforderten Informationen erteilt sind.

¹⁰ S. 24 des Referentenentwurfs.

2.7.2 zu § 43d Abs. 3 BRAO-E

Die BRAK hat sich bereits im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken eindeutig gegen die Schaffung berufsrechtlicher Pflichten ausgesprochen, die ausschließlich zu Gunsten des jeweiligen Gegners des Mandanten bestehen.¹¹ Die seinerzeit vorgetragenen Argumente bestehen nach wie vor, weshalb sich die BRAK entschieden gegen die Ausweitung entsprechender Pflichten ausspricht. Diese sind dazu geeignet, das unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen.

2.7.3 zu § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E

Dies gilt in besonderem Maße für die in § 13a Abs. 4 RDG-E, § 43d Abs. 4 BRAO-E im Zusammenhang mit der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses geforderten Hinweis- und Belehrungspflichten. Der Rechtsanwalt soll hier sogar eine – kostenlose – Rechtsberatung zugunsten des Schuldners vornehmen. Insbesondere soll er unter Benennung von Beispielen ausgeschlossener Einwendungen über die rechtlichen Auswirkungen eines Schuldanerkenntnisses unterrichten und ihn über die – im Einzelfall durchaus komplexen – Fragen des Verjährungseintritts informieren – und dies alles für eine 0,7-Einigungsgebühr.

Abgesehen davon, dass die Erfüllung der geschilderten Belehrungspflichten einen erheblichen zusätzlichen Tätigkeitsaufwand des Rechtsanwalts nach sich ziehen würde, wird durch die Etablierung dieser Pflichten dem Rechtsanwalt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat von Gesetzes wegen zugemutet. Die beabsichtigte Regelung ist inkohärent und wird damit von der BRAK abgelehnt.

2.8 § 13e RDG-E (Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen)

Die Verstärkung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Inkassodienstleistern ist zu begrüßen. Dies wäre auch konsequent, sollte die Rechtsprechung – entgegen der h. M. – die Legal-Tech-Inkassomodelle für zulässig befinden und noch von der Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 RDG als umfasst ansehen.¹² Gerade das Aufkommen der Legal-Tech-Anbieter und deren „Flucht in die Inkassozulassung“ hat gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden nicht konsequent die Zulässigkeit nach Inkassorecht kritisch hinterfragt haben und gegen diese Geschäftsmodelle vorgegangen sind.

Vorteilhaft ist auch, dass die Aufsichtsbehörden künftig mit Untersagungsverfügungen gegen Rechtsverstöße vorgehen können. Davon betroffen wären u. U. auch Legal-Tech-Inkassoanbieter. Wichtig ist aber, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im RDG insoweit nicht abschließend sein sollten und daneben wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem UWG und nach UKlaG insbeson-

¹¹ vgl. BRAK-Stellungnahme-Nr. 5/2013, S. 3 f. [abrufbar unter www.brak.de].

¹² Anm.: Hierzu hat der BGH (Az. VIII ZR 285/18) im Fall „wenigermiete.de“ am 16.10.2019 verhandelt; das Urteil wird am 27.11. 2019 verkündet werden.

2.10 Überführung von § 4 RDGEG in das RDG

Von Seiten der BRAK bestehen keine Einwände, die Vergütungsregelungen des RDGEG (§ 4 RDGEG) weitestgehend in das RDG mit § 13b RDG-E und § 13d RDG-E zu überführen. § 4 Abs. 1 RDGEG-E dürfte entgegen der im Referentenentwurf dargelegten Einschätzung¹⁶ aber weiterhin Bedeutung behalten, da Versicherungsberater nach der Rechtsprechung des BGH¹⁷ zu den „registrierten Erlaubnisinhabern“ i.S.v. § 4 Abs. 1 RDGEG (neu: § 4 Abs. 1 RDGEG-E) zählen, für die das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gilt. Besser wäre daher, in § 13d Abs. 2 RDG-E ebenfalls Versicherungsberater – neben Inkassodienstleister – aufzunehmen.

3. Schlussbemerkung

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, den Verbraucherschutz auch im Zusammenhang mit Inkassotätigkeiten zu verbessern, ist grundsätzlich aner kennenswert. Allerdings ist nicht erkennbar, dass die vorstehend kommentierten Regelungsvorschläge tatsächlich geeignet wären, dieses Ziel zu erreichen, jedenfalls aber nicht ohne Beeinträchtigung anderer schützenswerter Interessen. Gegen die Ausweitung von Verbraucherschutz ist prinzipiell nichts einzuwenden, wenn und soweit (1) der Verbraucher tatsächlich schutzbedürftig ist, (2) der zusätzliche Schutz nicht mit einer Beeinträchtigung anderer Interessen einhergeht bzw. diese Beeinträchtigungen bei wertender Betrachtung hinter den zusätzlichen Verbraucherschutz zurücktreten müssen und (3) die zur Umsetzung vorgesehene Regelungen geeignet und erforderlich sind, den Zweck zu erreichen, wobei im Rahmen der Erforderlichkeit auch die anderweitig tangierten Interessen zu berücksichtigen sind.

Was die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher betrifft (1), so ist im Zusammenhang mit der Inkassotätigkeit zunächst festzuhalten, dass es hier nicht nur um den Schutz des redlich handelnden Verbrauchers geht. Zumindest eine nicht nur zu vernachlässigende Teilmenge der betroffenen Verbraucher zeichnet sich dadurch aus, dass sie nach der Bestellung und Inanspruchnahme von Leistungen Dritter säumig bleiben und auch auf direkte Mahnungen des Gläubigers nicht reagieren. Dieser Umstand bedeutet zwar weder, dass diese Gruppe von Verbrauchern jeglichen Schutz gegen missbräuchliche Geschäftspraktiken im Bereich des Inkassowesens verwirkt hätte, noch dass nicht auch andere – redlich handelnde – Verbraucher Opfer entsprechender Geschäftspraktiken sein können, er darf jedoch umgekehrt bei der Definition der Schutzbedürftigkeit auch nicht unberücksichtigt bleiben.

¹⁶ S. 29 des Referentenentwurfs.

¹⁷ BGH, Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 67/18 (Erfolgshonorar für Versicherungsberater).

157. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 25.10.2019

In der 157. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Düsseldorf am 25.10.2019 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt neu gewählt:

Dr. Ulrich Wessels	Präsident
Dr. Thomas Remmers	1. Vizepräsident
André Haug	2. Vizepräsident
Ulrike Paul	3. Vizepräsidentin
Dr. Christian Lemke	4. Vizepräsident
Michael Then	Schatzmeister

Auf der Tagesordnung der Hauptversammlung standen unter anderem die Themen: Fremdkapitalbeteiligungen, Legal Tech und das Berufsrecht der Insolvenzverwalter.

Zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter hat die Hauptversammlung nach ausführlicher Diskussion eines Eckpunktepapiers mehrheitlich beschlossen, den BRAO-Ausschuss und den Ausschuss Insolvenzrecht zu beauftragen, den bestehenden Vorschlag konkreter auszuarbeiten und insbesondere Details zur Zulassung und zur Ausgestaltung der Berufspflicht niederzulegen.

Derzeit werden rund 95 % der Insolvenzverfahren von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern betreut. Das zur Diskussion gestellte Eckpunktepapier sieht vor, die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter in ein effektives und etabliertes Selbstverwaltungssystem zu integrieren, dass von Erfahrung und Kompetenz geprägt ist und dadurch Segmentierung effektiv verhindert.

Zu dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften hat die Bundesrechtsanwaltskammer

bereits im Oktober eine Stellungnahme abgegeben. Der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses der BRAK, Herr RA Ottmar Kury analysierte das Eckpunktepapier aus der Sicht des Ausschusses und begrüßte, dass das BMJV der Forderung der BRAK folge und den Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stellen will. Allerdings sei Eckpunkt Nr. 3 strikt abzulehnen, denn er führe de facto dazu, allen ausländischen Gesellschaftsformen aus allen Ländern die Befugnis zur Rechtsdienstleistung und entsprechende Postulationsfähigkeit zu verschaffen. Er verglich diese angedachte Eröffnung des Rechtsmarkts mit der Eröffnung der Büchse der Pandora, da selbst rudimentäre Regeln für die Einhaltung der originären in anderen Ländern bestehenden Berufspflichten fehlten. Außerdem sei auch eine Öffnung des Fremdkapitalverbots zum Beispiel für Wagniskapital strikt abzulehnen, da jedwede Einschränkung des Verbotes der Fremdbeteiligung inkohärent und gefährlich sei. Der Ausschuss lehne ebenfalls die beabsichtigte „Verbesserung der inter professioneller Zusammenarbeit“ ab, da das Papier zum einen nicht definiere, was unter „vereinbar“ zu verstehen sei und zum anderen der Vorschlag den Schutz des Mandanten gefährde, dem die anwaltlichen Berufspflichten dienen. Nach Auffassung des Ausschusses fehle ein rechtspolitisches Bedürfnis nach derartiger Zusammenarbeit. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Hauptversammlung stimmten der Auffassung des Ausschusses zu.

Die Hauptversammlung befasste sich außerdem mit den Entwicklungen im Bereich Legal Tech, wobei die Diskussionen auf der Grundlage des Vortrages von Herrn Vizepräsident RAuN Dr. Remmers geführt wurden. Auch eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe der BRAK hat sich mit dem Thema Legal Tech befasst und kam zu der auch vom BRAK-Präsidium vertrete-

nen Auffassung, dass im RDG kein Regulierungsbedarf bestehe. Die Erlaubnis von Rechtsdienstleistungen unterhalb der Anwaltschaft werde abgelehnt. Sicher zu stellen sei auch bei der grundsätzlichen Begrüßung jedes neuen technischen Fortschrittes, dass eine qualifizierte Rechtsberatung erfolge. Dieses Allgemeinwohlinteresse der Bürger sei zu schützen. Das Thema Legal Tech wird von den 28 regionalen Rechtsanwaltskammern in deren Vorständen weiter erörtert werden.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 14 vom 25.10.2019 der BRAK)

Neuer Schlichter bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Pressemitteilung

1. September 2019

Prof. Dr. Reinhard Gaier ist neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Ab dem 1. September 2019 übernimmt Herr **Prof. Dr. Reinhard Gaier** das Amt des Schlichters der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er war Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörte dem Ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe. Vor seiner Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts war er Richter am Bundesgerichtshof.

Seine Vorgängerin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D. Erste Schlichterin war Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. und ehemalige Richterin am EGMR.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Dr. Ulrich Wessels ist hoch erfreut und stellt fest: „Mit Prof. Dr. Gaier ist es uns gelungen, eine Persönlichkeit mit herausragender juristischer Fachkompetenz und hoher Reputation für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu gewinnen. Das gewährleistet das hohe Ansehen und die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.“

Zur Übernahme der neuen Aufgabe sagt Prof. Dr. Reinhard Gaier: „Mit der Beratung und Vertretung der Rechtsuchenden übernehmen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine unverzichtbare Funktion im Rechtsstaat. Hierzu sind sie auf das Vertrauen ihrer Mandantschaft angewiesen. Damit das nötige Vertrauen auch bei etwaigen Konflikten erhalten bleibt, bietet die Anwaltschaft ein unentgeltliches Schlichtungsverfahren an, um auf der Grundlage des Vorschlags der neutralen und unabhängigen Schlichtungsstelle eine Einigung zu ermöglichen. Die Schlichtungsstelle leistet auf diese Weise Unterstützung für die Anwaltschaft, aber auch für die Rechtsuchenden, die auf ihre Hilfe angewiesen sind. Ich freue mich, zu dieser Unterstützung einen Beitrag leisten zu dürfen.“

Hintergrundinformation:

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie existiert seit 2011 und schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Weiterführende Informationen: <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>

BGH: Zur Vereinbarkeit der Tätigkeit des registrierten Inkassodienstleister „Lexfox“ mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (hier: Verfolgung von Ansprüchen aus der „Mietpreisbremse“)
Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27.11.2019 sich in einer Grundsatzentscheidung dazu geäußert, welche Tätigkeiten einem Unternehmen aufgrund einer Registrierung als Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt sind.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin („Lexfox“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, ist beim Kammergericht Berlin als Rechtsdienstleisterin gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG für Inkassodienstleistungen registriert. Sie stellt auf ihrer Internetseite www.wenigermiete.de einen kostenlos nutzbaren „Online-Rechner“ („Mietpreisrechner“) zur Verfügung und wirbt unter anderem damit, die Rechte von Wohnraummieter aus der Mietpreisbremse „ohne Kostenrisiko“ durchzusetzen, wobei sie nur im Falle des Erfolges eine Vergütung in Höhe es Drittels „der ersparten Jahresmiete“ verlange.

Ein Wohnungsmieter aus Berlin hat die Klägerin mit der Geltendmachung und Durchsetzung seiner Forderungen und etwaiger Feststellungsbegehren im Zusammenhang mit der „Mietpreisbremse“ beauftragt und außerdem seine diesbezüglichen Forderungen an die Klägerin abgetreten. Nach vorherigem Auskunftsverlangen und Rüge gem. § 556 g Abs. 2 BGB machte die Klägerin gegen die beklagte Wohnungsgesellschaft Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Miete sowie auf Zahlung von Rechtsverfolgungskosten geltend. Das Landgericht Berlin als Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, aber die Revision zugelassen.

In dem Revisionsverfahren hat der für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass die in Rede stehende Tätigkeit der als Inkassodienstleisterin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG registrierten Klägerin (noch) von der Befugnis gedeckt sei, Inkassodienstleistungen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG – nämlich den Forderungseinzug – zu erbringen, da dies primär bereits aus dem eher weiten Verständnis des Begriffes der Inkassodienstleistung folge, von dem der Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, NJW 2002, 1190; BVerfG, NJW-RR 2004, 1570) ausgegangen sei. Als Begründung wird ausgeführt, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen diene und dementsprechend § 3 RDG bestimme, dass die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig sei, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder anderer Gesetze erlaubt werde. Einen solchen Erlaubnistatbestand enthalte § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG, wonach registrierte Personen aufgrund besonderer theoretischer und praktischer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in dem Bereich der Inkassodienstleistungen erbringen dürfen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung der Dienstleistungsbefugnis eines registrierten Inkassodienstleisters ein Verstoß gegen § 3 RDG darstelle, was zur Nichtigkeit der Inkassovereinbarung gem. § 134 BGB führe. Mit dem im Jahr 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz habe der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, dass Recht der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen unter Ausrichtung an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung neu zu gestalten. Dies allerdings unter Anknüpfung an

die zum Rechtsberatungsgesetz ergangene richtungsweisende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 20.02.2002, NJW 2002, 1190). Hierbei habe der Gesetzgeber auch bezwecken wollen, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaube. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 20.02.2002 (BVerfG, Beschluss vom 20.02.2002, NJW 2002, 1190) hervorgehoben, dass mit der Rechtsberatung insbesondere durch ein Inkassounternehmen grundsätzlich die umfassende und vollwertige substantielle Beratung der Rechtssuchenden gemeint sei. Setze das Inkassounternehmen die von ihm verlangte, überprüfte und für genügend befundene Sachkunde bei der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen ein, so sei nicht erkennbar, dass damit eine Gefahr für den Rechtssuchenden oder den Rechtsverkehr verbunden sein könne. Demnach seien die Vorschriften der § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG dahingehend auszulegen, dass der Begriff der Inkassodienstleistung nicht in einem so engen Sinne verstanden werden dürfe, wie dies das Berufungsgericht getan habe und wie es auch von einem Teil der Instanzgerichte und der Literatur vertreten werde. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sei vielmehr innerhalb des Rahmens des mit dem RDG verfolgten Schutzzweckes eine eher großzügige Betrachtung geboten. Die auf der Grundlage dieser Maßstäbe vorgenommene Prüfung und Abwägung ergebe, dass die im vorliegenden Fall für den Mieter erbrachten Tätigkeiten der Klägerin – auch bei einer Gesamtwürdigung – (noch) als Inkassodienstleistung gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG anzusehen und deshalb von der erteilten Erlaubnis gedeckt seien. Von der Erlaubnis gedeckt seien sowohl der eingesetzte „Mietpreisrechner“ als auch die Erhebung der Rüge gem. § 556 g Abs. 2 BGB und das Feststellungsbegehren bzgl. der höchst-

zulässigen Miete. Dies wird damit begründet, dass sämtliche Maßnahmen mit der Einziehung der Forderung, welche den Gegenstand des Inkassoauftrages bildet, eng zusammenhängen und der Verwirklichung dieser Forderung dienen. Sie seien deshalb insgesamt (noch) als Inkassodienstleistung und nicht als Rechtsdienstleistung bei der Abwehr von Ansprüchen oder bei der Vertragsgestaltung und allgemeinen Rechtsberatung anzusehen, zu der eine Registrierung als Inkassodienstleister nicht berechtige. Der Bundesgerichtshof hat des Weiteren entschieden, dass sich eine Überschreitung der Inkassobefugnis der Klägerin auch nicht aus dem Gesichtspunkt möglicher Wertungswidersprüche zu den in einem vergleichbaren Fall für Rechtsanwälte geltenden – strengeren – berufsrechtlichen Vorschriften herleiten lasse. Zwar wäre es einem Rechtsanwalt der anstelle der Klägerin für den Mieter tätig geworden wäre, berufsrechtlich grundsätzlich weder gestattet, mit seinem Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (§ 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO, § 4 a RVG), noch dem Mandanten im Falle einer Erfolgslosigkeit der Inkassotätigkeit eine Kostenübernahme zuzusagen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Hierin könne jedoch angesichts der für die Tätigkeit registrierten Inkassodienstleisters geltenden besonderen kosten- und vergütungsrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG) ein Wertungswiderspruch, der Anlass und Berechtigung zu einer engeren Sichtweise hinsichtlich des Umfangs der Inkassodienstleistungsbefugnis geben könnte, nicht gesehen werden. Der Bundesgerichtshof begründet dies unter anderem damit, dass es sich bei den registrierten Inkassodienstleistern im Gegensatz zu Rechtsanwälten nicht um Organe der Rechtspflege handele und der Gesetzgeber des Rechtsdienstleistungsgesetzes davon abgesehen habe, die registrierten Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RDG), insbesondere die Inkassodienst-

leister, als einen rechtsanwaltsähnlichen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft einzuordnen und/oder die für Rechtsanwälte geltenden strengen berufsrechtlichen Pflichten und Aufsichtsmaßnahmen uneingeschränkt auf diese Person zu übertragen. Dies erkläre, nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch die Ausnahme der registrierten Inkassodienstleister von den für Rechtsanwälten geltenden Verbotsnormen bzgl. der Vereinbarung eines Erfolgshonorars sowie einer Kostenübernahme. Auch in der Rechtsprechung sei bereits seit langem – schon vor dem Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes anerkannt, dass ein Inkassounternehmen – wie in der Praxis auch üblich – mit seinen Kunden ein Erfolgshonorar vereinbaren dürfe. Wie der Bundesgerichtshof ebenfalls entschieden hat, führe die zwischen dem Mieter und der Klägerin getroffene Vereinbarung eines Erfolgshonorars und einer Kostenübernahme auch nicht zu einer Interessenkollision im Sinne des § 4 RDG und einer daraus folgenden Unzulässigkeit der von der Klägerin für den Mieter erbrachten Inkassodienstleistungen. Nach dieser Vorschrift dürften Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet sei. Bei der vereinbarten Kostenübernahme handele es sich schon nicht um eine „andere Leistungspflicht“ der Klägerin im Sinne von § 4 RDG sondern vielmehr um einen Bestandteil der von ihr für den Mieter zu erbringenden Inkassodienstleistung. Da die Klägerin somit vorliegend kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz begangen habe, sei die zwischen ihr und dem Mieterverein weitere Abtretung wirksam gewesen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, damit die bisher nicht getroffenen Feststellungen zum

Bestehen der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche nachgeholt werden können.

(Quelle: Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofs Nr. 153/2019 vom 27.11.2019)

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt, dass es sich bei Legal Tech keinesfalls um ein weit in der Zukunft liegendes Thema handelt. Sie ist vielmehr im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Reform des RDGs und geplanten Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht zu sehen. Auch der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat sich in seinen vergangenen Sitzungen ausführlich mit dem Thema Legal Tech beschäftigt und wird dies auch in den künftigen Sitzungen tun.

GELDWÄSCHEGESETZ

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Veröffentlichung der nationalen Risikoanalyse

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 21.10.2019 die nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht: www.nationale-risikoanalyse.de.

Deutschland hat im Dezember 2017 seine erste nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ gestartet. An der nationalen Risikoanalyse waren unter Federführung des Bun-

desministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt.

Zweck der Analyse ist es, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden. Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der nationalen

Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.

Transparenzregister

 Bundesverwaltungsamt	
Bundesverwaltungsamt, Postfach 12 45, 61202 Bad Homburg	
Pfälzische Rechtsanwaltskammer Landauer Straße 17 66482 Zweibrücken	Datum 04.11.2019
Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
seit Oktober 2017 sind u. a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese und weitere Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GwG) drohen den Vereinigungen erhebliche Bußgelder. Wir weisen daher darauf hin, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.	
Unabhängig von den empfindlichen Bußgeldern sind (vorbehaltlich des Inkrafttretens des o. g. Umsetzungsgesetzes) ab Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, nach § 57 GwG-neu im Internet zu veröffentlichen. Es handelt sich bei dieser Regelung um die Umsetzung von EU-Vorgaben.	
Für die betroffenen Vereinigungen und auch die verantwortlichen Leitungspersonen können sich hieraus erhebliche Konsequenzen im nationalen sowie internationalen Rechts- und Geschäftsverkehr ergeben.	

Die Veröffentlichung kann vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes findet die Veröffentlichungspflicht keine Anwendung auf Verstöße, die vor 2020 beendet wurden.

Im Sinne der betroffenen und von Ihnen betreuten Unternehmen bitten wir um die zeitnahe Weitergabe und Verbreitung der Informationen über das Transparenzregister und die drohende Veröffentlichung von Verstößen.

Überdies möchten wir auf die folgenden Rechtsauffassungen des BVA und besonders hervorzuhebende Gesetzesänderungen aufmerksam machen:

1) Staatsangehörigkeit

Bei den wirtschaftlich Berechtigten ist im Transparenzregister künftig auch die Staatsangehörigkeit anzugeben (§ 19 Abs. 1 GwG-neu), sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG-neu nicht greift.

2) Ermittlungs- und Dokumentationspflicht

Hat eine Vereinigung keine Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten erhalten (nach § 20 Abs. 3 GwG), muss sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung verlangen. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren (§ 20 Abs. 3a GwG-neu). Verstöße sind bußgeldbewehrt.

3) Unstimmigkeitsmeldungen

Stellen nach dem GwG besonders Verpflichtete nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG-neu Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten fest, ist dies der registerführenden Stelle unverzüglich zu melden.

Von Unstimmigkeiten ist auszugehen, wenn Eintragungen nach § 20 Abs. 1 und 2 GwG sowie nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Abs. 1 GwG abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden.

4) Einsichtnahme in das Transparenzregister

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG-neu steht allen Mitgliedern der Öffentlichkeit künftig ein Einsichtnahmerecht zu. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist ab 2020 nicht mehr

erforderlich. Die Identifikation des Einsichtnehmenden und die Erhebung einer Gebühr für die Einsichtnahme bleiben jedoch bestehen.

5) Mitteilungspflicht von GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste

Für die Fiktion der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 GwG ist bei einer GmbH/UG die elektronische Abrufbarkeit der Gesellschafterliste oder des Musterprotokolls im Handelsregister zwingende Voraussetzung. Bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist dies jedoch regelmäßig nicht der Fall. Eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister ist folglich zwingend erforderlich, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.

6) Mitteilungspflicht von Kommanditgesellschaften

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG greift bei Kommanditgesellschaften nur in Ausnahmefällen. Begründet ist dies darin, dass im aktuellen Abdruck des Handelsregisters lediglich die Haftsumme der Kommanditisten i. S. v. § 171 HGB eingetragen ist, nicht aber deren Pflichteinlage (= Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile können ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen wird, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln.

Weitere Ausführungen zu rechtlichen Fragen rund um das Transparenzregister finden Sie in den FAQ des BVA:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverwaltungsamt
Referat ZMV III 6

Neuzulassungen

Alexandra König

WISSING Rechtsanwälte PartGmbH
Max-Planck-Straße 6
76829 Landau

Eva-Constanze Gröger

Obere Langgasse 21
67346 Speyer

Wolfgang Schau

Westring 2 A
76829 Landau

Moritz Lehnert

Bahnhofstraße 8
67059 Ludwigshafen

Laura Weick

Walter – Baldauf – Theobald
Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Mathias Etten

Kling*Heufelder
Fischerstraße 11
67655 Kaiserslautern

Angelika Eklöh

Marktstraße 47
76887 Bad Bergzabern

Katja Mosch

VSZ RAe Schabbeck und Partner mbB
Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Reni-Marina Zhaltova

FWP Ritter-Weiß Partnerschaft mbB
Kühgrunddamm 3
76744 Wörth

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Thomas Ryll

sander.hofrichter architekten GmbH

Katharina Müller

Arbeitgeberverband Chemie
Rheinland-Pfalz e.V.

Beate Loris

heo GmbH

Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt nach Kanzleisitzverlegung

Dr. Lukas Ingo Lehmann

Daimler AG

Anne Isabel Frey

BASF SE

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Isabell Amann

Industrie- und Handelskammer,
Karlsruhe

Dr. Annusch Barten

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Karlsruhe

Dr. Gary Alexander Behrens

Superior Industries Europe AG,
Bad Dürkheim

Thorsten Schoberwalter

Gesellschaft für Alternative Ingenieur-
technische Anwendung (GAIA) mbH,
Lambsheim

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei bestehender Syndikuszulassung

Löschung Syndikusrechtsanwalt

Löschung Syndikusrechtsanwalt wegen Kammerwechsel

Verena Kappel

Hays AG, Mannheim

Alexander Wedel

Commerzbank AG, Frankfurt

Isabell Amann

IHK, Karlsruhe

Löschung wegen Kammerwechsel

Stephan Schmidt

Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Dr. Stefan Reiß

Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

Mathias Wasemann

Burgherrenstraße 118
67661 Kaiserslautern

Mandy Funk

Funk Rechtsanwälte
Eichgartenstraße 63
67373 Dudenhofen

Silvia Wagner

Goethering 2 b
76764 Rheinzabern

Ayhan Göksal

Carl Benz Straße 22-24
67227 Frankenthal

Andreas Maccari

Kling*Heufelder
Fischerstraße 11
67655 Kaiserslautern

Eveline Gruchlik

In der Gasse 46
66482 Zweibrücken

Maria Aukle

Rechtsanwaltskanzlei Schliecker
Marstall 2
67433 Neustadt

Alexander Wedel

Emil-Nolde-Straße 3
67061 Ludwigshafen

Thomas Backes

Weyrich Rechtsanwälte Fachanwälte
Friedhofstraße 2
66849 Landstuhl

PERSONALNACHRICHTEN

Löschungen

Peter Simon, LL.M.

Am Altenhof 8
67655 Kaiserslautern

JR Frank Mathissen

Eichendorffallee 17
67105 Schifferstadt

Karin Haag

Emmy-Braun-Straße 8
66482 Zweibrücken

Verena Kappel

Wiesenstraße 4
67433 Neustadt

Sebastian Tilly

Am Stockwald 20
66954 Pirmasens

Felix Stoehr

Gerhard-Hauptmann-Straße 22
67663 Kaiserslautern

Christian Rudolf Ullrich

Bruchstraße 1 d
67098 Bad Dürkheim

Andreas Röber

Münchbuschweg 71
67069 Ludwigshafen

Eric Ostermayer

Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Sven Heidenmann

Rippeterstraße 3
67304 Eisenberg

Isabell Amann

Dudostraße 128
67435 Duttweiler

Dr. Tamás Szabó

Pfalzring 27
67240 Bobenheim-Roxheim

Andreas Boos

Weinstraße 24
76835 Rhodt unter Rietburg

Christina Rumpf

Fuhrmann Rechtsanwälte
Karl-Marx-Straße 15
67655 Kaiserslautern

Leo Schwarzkopf

Kurze Maräcker 21
67133 Maxdorf

Adressänderungen

Reinhold Creutz

Gimmeldinger Straße 22
76433 Landau

Karim Chemloul

Beethovenstraße 34
67655 Kaiserslautern

Hammel & Röhrenbeck Rechtsanwälte

Schneiderstraße 10
67655 Kaiserslautern

Hofmann Sattel Schmitt

Herzog-Wolfgang-Str. 16
66482 Zweibrücken

Karin Isabell Braun

Leinhöhlweg 3
67146 Deidesheim

Michaela Parente

Theaterplatz 6
67059 Ludwigshafen

Thomas Schopf

Weyrich Rechtsanwälte Fachanwälte
Friedhofstraße 2
66849 Landstuhl

Songül Bechtum

Ose Sturm Volz
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Donnersbergweg 2
67059 Ludwigshafen

Jens Schmidt

Oberstraße 8
67065 Ludwigshafen

Nicolai Jordan

Ostbahnstraße 31
76829 Landau

RA Andreas Roth

Roth & Ulbrich Rechtsanwälte
Rheinallee 1
67061 Ludwigshafen

Wolfgang Lehnert

Bahnhofstraße 8
67059 Ludwigshafen

Robert Gansmüller

Kugelfangstraße 44
67105 Schifferstadt

Hans-Joachim Wagner

Friedrich-Ebert-Straße 2a
66869 Kusel

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Jens Miller, Speyer

Fachanwalt für Familienrecht

Philine Baader, LL.M., Schifferstadt
Peter Simonis, Otterberg

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Daniel Berger, Neustadt

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2020

Die Zwischenprüfung 2020 findet am **4. März 2020, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **20. Januar 2020** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2020

Die Abschlussprüfung Sommer 2020 findet am

Dienstag, den 12. Mai 2020
vorm. 08:00 Uhr

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (Schriftsatz: formulieren und gestalten)

Mittwoch, den 13. Mai 2020
vorm. 08:00 Uhr

- **Geschäfts- und Leistungsprozesse**
- **Vergütung und Kosten**

Donnerstag, den 14. Mai 2020
vorm. 08:00 Uhr

- **Rechtsanwendung im RA-Bereich** (BGB, ZPO, ZV)
- **Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis **spätestens 20. Januar 2020** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der

Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den **Stichtag, 31. Oktober 2020** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **20. Januar 2020** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 12 der Prüfungsordnung können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Feierstunde für die besten Auszubildenden der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz

Der Landesverband der Freien Berufe (LFB) ehrte im Rahmen einer Feierstunde im Schloss Waldthausen in Budenheim bei Mainz die freiberuflichen Ausbildungsabsolventen in Rheinland-Pfalz, die ihre Prüfungen mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden haben. Sowohl die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig als auch der LFB-Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz lobten in ihren Festansprachen die Erfolge der Auszubildenden und betonten, welches Engagement und welche Motivation eine einer solchen Leistung zugrunde liegen.

Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. Beide wünschten den Absolventen eine spannende Zukunft und viel Freude in ihrem gewählten Beruf.

Aus dem Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken schlossen insgesamt 11 Ausbildungsabsolventinnen ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten mit dem Ergebnis „sehr gut“ ab und wurden im Rahmen der Feier der besten Auszubildenden geehrt.

Neue Rechtsfachwirtkurse

Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken bieten ab nächstem Jahr wieder in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH neue Kurse zum/zur geprüfte/n Rechtsfachwirt/in an. Dort wird alles vermittelt über

- Büroorganisation /EDV
- Kanzleimanagement
- Personalwesen / ArbeitsR
- Büroverwaltung /Steuern
- Materielles und Formelles Recht
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kosten

Das nächste Seminar beginnt am 13.03.2020 in Neuwied.

Anmeldefrist ist der 10.02.2020.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Hans Soldan GmbH.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Elke Jahnke gerne zur Verfügung.

Telefon: 0201/8612304,

Fax: 0201/8612107,

E-Mail: seminare@soldan.de

Satzungsversammlung

Am 04.11.2019 ist die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer mit ihrer konstituierenden Sitzung in ihre 7. Legislaturperiode gestartet.

Als Reaktion auf die fortschreitende Digitalisierung und den Wandel des Anwaltsberufs und des Rechtsberatungsmarkts hat die Satzungsversammlung neben den bereits bestehenden Ausschüssen einen neuen Ausschuss für Legal Tech eingerichtet.

Beschlüsse der 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.05.2019 in Berlin

Beschlüsse zur Berufsordnung:

§ 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen.

Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder
b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache oder
c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 43 e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Beschlüsse zur Fachanwaltsordnung:

§ 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

a) Das, wann und vom wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3, 8 – 14 q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 07.08.2019 mitgeteilt, dass die Beschlüsse gem. § 191 e BRAO geprüft wurden und rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat in ihrem oben genannten Schreiben jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsanforderungen der DSGVO nicht im Ermessen des Betroffenen stehen und der Rechtsanwalt auch bei Zustimmung des Mandanten in eine bestimmte Kommunikationsform bei seiner Antwort die nach dem Datenschutzrecht erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen müsse. Sollte eine elektronische Kommunikation dann nicht möglich sein, müsse der Rechtsanwalt per Brief antworten.

Die Änderungen der BORA und der FAO treten am 01.01.2020 in Kraft.

VERSORGUNGS- WERK

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern liegt in der Zeit vom 01.12.2019 – 31.12.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.



Weihnachtsspendenauf ruf der Hilfskasse

Hamburg, im November 2019

Aufruf zur Weihnachtsspende 2019 – Hilfe für Anwälte in Not

Aufgrund unseres Aufrufs konnten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Spendeneingang in Höhe von insgesamt 202.853,00 Euro verzeichnen.

Allen, die gespendet haben, danken wir wieder herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

Beispielsweise trug die Weihnachtsspende für eine Rechtsanwältin mit einer Gehbehinderung dazu bei, dass sie ihren PKW rollstuhlgerecht umbauen lassen konnte. Aus eigenen Mitteln hätte die Familie mit zwei kleinen Kindern diesen Umbau nicht bezahlen können.

VERSCHIEDENES

Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de

 Huelfskasse

Ein Konzept der Zusammenarbeit von Jugendämtern, Beratungsstellen, Richtern und Rechtsanwälten der Region Pirmasens/Zweibrücken/Südwestpfalz.

Kindern soll auch bei Hochstrittigkeit ein geregelter und kontinuierlicher Kontakt zu ihren Eltern ermöglicht werden.

Die beteiligten Professionen leisten ihren Beitrag, den Eltern den Blick auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu ermöglichen.

Pirmasenser Kodex 2016

Professionen übergreifende
Zusammenarbeit zum Wohle
des Kindes im Trennungs-
und Scheidungskonflikt

Arbeitskreis Trennung / Scheidung

Grundgedanke

Die Trennung von Eltern löst bei Kindern eine Vielzahl von Reaktionen aus, die die Entwicklung beeinträchtigen und langfristig das Kindeswohl gefährden können.

Entsprechend sind die am Streitprozess beteiligten Professionen aufgefordert zu kooperieren.

Daher wurde in Pirmasens der Arbeitskreis Trennung/Scheidung wiederbelebt. Teilnehmende sind Vertreter der Jugendämter der Region, der Beratungsstellen, vor Ort ansässige Anwälte, die Familiengerichte Pirmasens und Zweibrücken, gerichtliche Sachverständige und Verfahrensbeistände.

Ziel aller beteiligten Personen und Institutionen ist es, die familiären Konflikte zu entschärfen und zu lösen, um die Kinder vor schädlichen Einflüssen bzw. Risiken zu schützen. Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt und ist Maßstab für das Handeln jeder beteiligten Profession.

Die Akteure wollen die Belastungen der betroffenen Kinder minimieren und Schäden für die Kinder vermeiden. Dies soll geschehen durch:

- den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Gesprächsfähigkeit der Eltern
- die Überwindung der Konflikte und die mäßigende Einwirkung bei eskalierendem Streit
- die Befriedung der Betroffenen bei Kränkung und Verletzung
- stabile, durchschaubare Kontakte für das Kind
- Bewältigungshilfen für das Kind

Der Pirmasenser Kodex bezieht sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Beteiligte. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form benutzt

Professionelles Verhalten der Beteiligten

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Angelegenheiten, die sowohl das Sorgerecht als auch die persönlichen Kontakte betreffen.

1. Anwälte und Familiengericht

a) Beginn der anwaltlichen Beratung

Die Rechtsanwälte suchen außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten unter Beteiligung von Jugendämtern und Beratungsstellen.

Während dieser Zeit bleibt die Betreuungssituation bestehen (Kontinuitätsprinzip). Die Hauptbezugsperson betreut weiterhin das Kind. Bevor das Kind seinen Wohnort wechselt, erfolgt – falls streitig – ein Antrag auf Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim Familiengericht.

b) Antragstellung beim Familiengericht

Ein Antrag im Hauptsacheverfahren erfolgt in kurzer Form mit sachlicher Begründung. Es unterbleiben herabwürdigende Äußerungen über den anderen Elternteil.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolgt nur ausnahmsweise und ist dann entsprechend zu begründen.

Der Anwalt der Gegenseite reagiert lediglich mit Bestellungsschriftsatz und kurzer sachlicher Stellungnahme sowie Verweis auf die Ausführungen in der Anhörung.

c) Anhörung beim Familiengericht

Das Familiengericht bestimmt möglichst innerhalb der Monatsfrist einen ersten Termin.

Das Jugendamt erhält Ladung zum Gerichtstermin und wird dort mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme, wenn möglich mit einem entsprechenden Vorschlag, abgeben. Ist eine Beratungsstelle beteiligt, werden deren Ergebnisse und Perspektiven eingeholt.

Das Familiengericht wirkt auf die gütliche Einigung der Beteiligten hin. Diese Einigung der Beteiligten kann in der Aufforderung zur Teilnahme an Gesprächen in einer Beratungsstelle oder einer Mediation bestehen.

Kommt diese nicht zustande, trifft das Familiengericht eine Entscheidung (z.B. Endentscheid, Bestellung eines Verfahrensbeistands, Einholen eines Sachverständigengutachtens o.ä.).

2. Jugendämter

a) Außergerichtliche Beratung

Die Mitarbeiter der Jugendämter erhalten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf familiärer Krisen Informationen oder Anfragen. Sie informieren, beraten und klären die Sorgeberechtigten auf (§§ 17,18, SGB VIII). Dabei bringen sie die kindlichen Bedürfnisse und die möglichen Auswirkungen elterlichen Verhaltens auf die Kinder ein (Kindorientierung). Gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen sollten die Regel sein. Hierbei streben sie Sachlichkeit und eine maximale Kommunikation und Kooperation zwischen Vater und Mutter an.

Das Jugendamt weist bei Bedarf auf die Angebote der Träger der Jugendhilfe hin, z. B. Beratungsstellen.

Durch eine schnelle und direkte Kommunikation zwischen den professionellen Helfern sollen Betroffene zeitnah Unterstützung erhalten und zur Teilnahme motiviert werden.

b) Mitwirkung im familienrechtlichen Verfahren (§50 SGB VIII, §162 FamFG)

Das Jugendamt unterrichtet bei Rechtshängigkeit von Scheidungs- und/oder Kindschaftssachen die Eltern schriftlich über Beratungsangebote und bietet einen Gesprächskontakt an.

Kommt es zu einem streitigen Verfahren, nimmt das JA Kontakt mit beiden Elternteilen auf. Bei Bedarf finden Hausbesuche statt.

Der Vertreter des JA gibt vor dem gerichtlichen Termin eine schriftliche Stellungnahme ab oder äußert sich mündlich im Termin.

3. Beratungsstellen

Die Angebote der T/S-Beratung können zu jedem Zeitpunkt des Trennungsprozesses – auch weit im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens – in Anspruch genommen werden.

Die Beratungsstellen sehen ihre Verpflichtung darin, durch Beratung eine „verantwortliche Elternschaft“ zu bewahren oder wieder herzustellen. Es gilt u.a. Eltern dafür zu sensibilisieren, die Kinder im Streit nicht zu instrumentalisieren, sondern vorhandene Konflikte zu reduzieren und dauerhafte Lösungen zu entwickeln.

Ein wesentlicher Fokus liegt im Blick auf die Kinder und ihren Entwicklungsbedingungen, ihren Möglichkeiten und Risiken bei der Bewältigung des Trennungsgeschehens.

Darüber hinaus bieten die Beratungsstellen Eltern direkt oder nach Verweisung des Gerichts die Möglichkeit zur Kontakthanbahnung und dem begleiteten Umgang, wenn der Kontakt zu einem Elternteil längere Zeit unterbrochen war oder durch andere Umstände erschwert ist.

Die Gespräche sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Bei vorliegender Schweigepflichtsentbindung können Ergebnisse der Beratung an das JA/Gericht weitergegeben werden.

Kooperation und Vernetzung

Das Ziel der kooperierenden verfahrensbeteiligten Professionen ist die konsequente Orientierung an der Sicherstellung des Kindeswohls.

Dazu bedarf es eines Rollenverständnisses, das gekennzeichnet ist durch eine Zusammenarbeit im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Die Arbeit wird verstanden als Prozess, an dem jede Profession mit ihrem jeweiligen Arbeitsschwerpunkt beteiligt ist, um eine dauerhafte Lösung für die Familien herbeizuführen.

Die Akteure achten in ihrem Handeln auf:

- Transparenz
- gegenseitige Achtung
- gegenseitige Unterstützung
- Sicherheit in den Abläufen für die Professionen wie auch für die Familien

Dies kann nur durch Vernetzung und kontinuierlichen Austausch im Rahmen regelmäßiger Fachgespräche gelingen (vgl. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses v. 11.02.2008, S.13 Punkt 5).

Inhalte können sein:

- die unterschiedlichen – gerade auch die konträren – Sichtweisen zusammenzutragen, auszutauschen und zu reflektieren
- das Konfliktgeschehen aus den unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten und Lösungsstrategien zu entwickeln
- der Austausch wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsfeld T/S
- das Schaffen von professionenübergreifenden Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen

Bei Bedarf kann die Öffentlichkeit durch entsprechende Mitteilungen über die Arbeit des AK T/S informiert werden.

Die Teilnahme an den Fachgesprächen steht jedem Akteur offen, der sich verpflichtet sieht, Kinder im Trennungs-/Scheidungskonflikt ihrer Eltern zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung dieser Probleme, entsprechend dem neuesten Erkenntnisstand, zu helfen.

Pirmasens, 15.02.2016

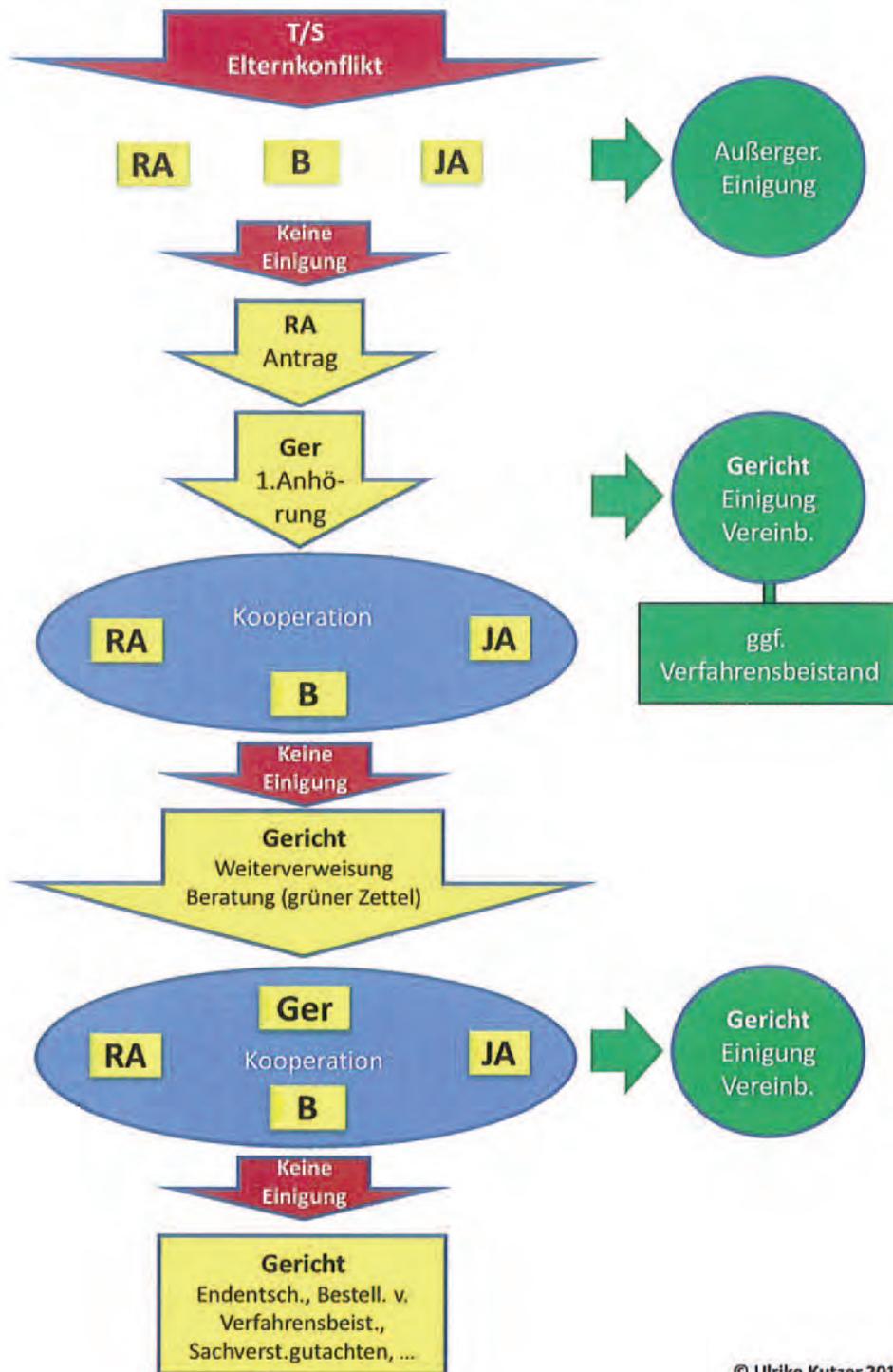
gezeichnet die Teilnehmer der Fachgespräche (AK T/S)
der Region Pirmasens / Südwestpfalz

Kooperationspartner und Unterzeichner des Kodex sind:

- Stadtjugendamt PS
- Kreisjugendamt SWP
- Stadtjugendamt ZW
- Beratungsstelle DW
- Beratungsstellen Caritas
- Beratungsstelle ZW
- Rechtsanwälte der Region
- Richter des Amtsgerichts ZW und des Amtsgerichts PS

VERSCHIEDENES

Ablaufschema Trennungs-/Scheidungskonflikt



© Ulrike Kutzer 2016

1. **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit:** Zur Verstärkung unseres Teams aus derzeit vier spezialisierten Mandatsträgern in Landstuhl suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt (m/w/d) in Teil- oder Vollzeit auf Angestelltenbasis für die Bereiche allgemeines Zivilrecht, Mietrecht, Arbeits- bzw. Erbrecht. Berufserfahrung und bestehender Fachanwaltstitel sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend erforderlich. Wir erwarten eine eigenständige Fallbearbeitung, Engagement, wirtschaftliches Denken, Teamfähigkeit sowie die bestehende Bereitschaft zur weiteren Spezialisierung. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in repräsentativen Räumlichkeiten einer renommierten Kanzlei, ein sehr gutes Arbeitsklima, geregelte Arbeitszeiten, eine leistungsgerechte Vergütung und die Perspektive auf eine langjährige Zusammenarbeit. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bevorzugt per Email an: wolfgang@rae-weyrich.de oder postalisch an Kanzlei WEYRICH Rechtsanwälte - Fachanwälte, z. Hd. v. Herrn RA Wolfgang Weyrich, Friedhofstr. 2, 66849 Landstuhl.

2. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeit. Rechtsanwältin Christin Lehné, Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl, Tel: 06371/619161, E-Mail: info@kanzleilehne.de.

3. Etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Neustadt an der Weinstraße sucht eine erfahrene Rechtsanwältin/einen erfahrenen Rechtsanwalt. Die Bereiche Verkehrs-, Verkehrsstrafrecht und Familienrecht bilden die Arbeitsschwerpunkte der Kanzlei. Es erwartet Sie ein überdurchschnittliches Gehalt bei guter Work-Life-Balance. Sie haben Interesse? Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an waltraud-schliecker@kanzlei-schliecker.de.

4. Bei uns hat der Klapperstorch zuge schlagen!!! Daher suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei Rechtsanwaltsfachangestellte (M/W/D) in Vollzeit. Eine der Stellen ist zunächst auf ein Jahr befristet. Es besteht allerdings gegebenenfalls die Möglichkeit einer Verlängerung bzw. Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Bei zwei der zu besetzenden Stellen erwarten Sie sämtliche berufstypischen Aufgaben. Wir verfügen über ein Diktiersystem, sodass sich das Schreiben nach Diktat auf Korrekturlesen und Einfügen der Textdatei in den Briefkopf beschränkt. Wir wünschen uns eine ordentliche und gerne auch selbstständige Arbeitsweise. Bei der befristeten Arbeitsstelle handelt es sich um den Arbeitsplatz am Empfang. Hierbei fallen hauptsächlich folgende berufstypischen Arbeiten an:

- Telefondienst
- Vereinbarung von Terminen mit Mandanten sowie Behörden und Gerichten
- Bearbeitung der Eingangspost inklusive Eintragen von Fristen und Terminen
- Bearbeitung der Ausgangspost
- Empfang der Mandanten
- Fertigung von Schriftstücken einfacher Art, nach einer angemessenen Anlernzeit auch selbstständig
- Führen des Wiedervorlagensystems
- Terminsakten vorsuchen und gegebenenfalls mit Terminzettel versehen.

Wir sind ein motiviertes Team das mit Spaß bei der Arbeit ist und gerne mal zusammen lacht oder auch die Mittagspause verbringt. Unser besonderes Augenmerk liegt darauf, für unsere Mitarbeiter eine gute Arbeitsatmosphäre und ein angenehmes Betriebsklima zu schaffen. Teamgeist wird bei uns GROß geschrieben. In unserem Haus erwartet Sie ein Arbeitsplatz, den Sie gerne auch nach Ihren Vorstellungen gestalten können (private Bilder etc.). Des Weiteren verfügen wir über Parkplätze für unsere

Mitarbeiter. Eine angemessene Bezahlung sowie die regelmäßige Fortbildung unserer Mitarbeiter, gerne auch auf Eigeninitiative, sind für uns selbstverständlich. Außerdem bieten wir Zusatzleistungen wie Tankgutschein, Übernahme der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und VWL an. Des Weiteren wird die Kanzlei an Brückentagen geschlossen, wobei dies nicht die Urlaubsansprüche der Mitarbeiter reduziert. Sollten Sie sich für eine Beschäftigung in unserer Kanzlei interessieren, freuen wir uns schon jetzt auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail (info@kanzlei-zill.de) als PDF-Datei einreichen.

5. **Rechtsanwaltsfachangestellte/r.** Die Rechtsanwaltskanzlei **msk-Die Fachanwälte** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit oder in Teilzeit.

Sie besitzen:

Fundierte Kenntnisse des EDV-Programms RA-Micro und Sie beherrschen das Programm-Paket MS-Office Erfahrung im Umgang mit Mandanten und Kooperationspartnern Sie sind zuverlässig, teamfähig und Sie erledigen ihre Arbeitsaufgaben sorgfältig und strukturiert.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz in einem motivierten, kollegialen Team bei entsprechender Vergütung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Thomas Müller 06341/92850. Bitte schicken Sie Ihre Bewerbung mit einer Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **20.09.2019** an Rechtsanwaltskanzlei msk-Die Fachanwälte, Nordring 1, 76829 Landau oder an Frau Sonja Gander: sg@msk-ld.de. www.msk-ld.de.

6. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Wir sind eine alteingesessene Anwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten Familien- und Zivilrecht. Ihre Tätigkeit umfasst neben den klassischen Aufgaben in einer

STELLENMARKT

Anwaltskanzlei das selbständige Bearbeiten der Ein- und Ausgangspost, das Überwachen von Terminen und Fristen, das Erstellen von Honorarrechnungen und Kostenanträgen, das außergerichtliche Forderungsmanagement, das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie das Schreiben nach Diktat. Buchhaltungskennnisse sind von Vorteil, aber keine Bedingung. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Umgang mit RA-Micro, Word und Outlook sowie gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte per E-Mail an: info@rae-hohl-luecke.de oder postalisch an Rechtsanwälte Hohl & Lücke-Hilbert, Gewerbestr. 10, 67251 Freinsheim, Tel: 06353/2636.

7. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d). Für unsere etablierte Kanzlei in der Innenstadt von Kaiserslautern suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Vollzeit. Eine Teilzeittätigkeit ist nach Absprache gegebenenfalls möglich. Wir erwarten eine sorgfältige Arbeitsweise und Freude an der praxisorientierten, anwaltlichen Beratung. Ebenso ist Leistungsbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Kollegialität zwingende Voraussetzung. Sie sollten mit den üblichen Mandantenarbeiten vertraut sein. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu, an Rechtsanwaltskanzlei Marco Reinz, Parkstr. 15, 67655 Kaiserslautern.

8. Wir suchen ab sofort eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) unbefristet auf Vollzeit. Sie sind teamfähig und arbeiten zuverlässig? Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung - schriftlich oder als E-Mail. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte an bewerbung@ra-vs2.de.

9. Wir, die Rechtsanwälte Stopka, Lang, Baumann, Geppert & Fischer in Speyer, suchen kurzfristig, spätestens ab 01.01.2020 eine **Rechtsanwaltsfachangestellte** (w/m/d) in Teil- oder Vollzeit. Das Team besteht aus fünf Kolleginnen. Wir sind überwiegend zivilrechtlich tätig. Kenntnisse in RA-Micro wären sehr hilfreich. Die Einarbeitung durch erfahrene Kolleginnen ist bei Bedarf möglich. Die Arbeiten umfassen alle in der Kanzlei anfallenden Tätigkeiten mit Ausnahme der Buchhaltung und der Telefonzentrale. Bewerbungen richten Sie bitte an kontakt@anwaelte-speyer.de z. Hd. Rechtsanwalt Stopka. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

10. Wir suchen ab dem 01.12.2019 eine **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)** als Vollzeit (39 Std.) oder Teilzeit (30 Std.). Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in freundlicher Arbeitsatmosphäre. Sie sollten über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und zumindest über Grundkenntnisse in allen bei einem Anwalt anfallenden Aufgabengebieten (Termine/Fristenüberwachung, Inkasso, Gebührenrecht) verfügen. Darüber hinaus wäre es von Vorteil wenn Sie über RA-Micro- und Englisch-Kenntnisse verfügen. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an: **Junker - Dr. Zink, Steuerberater - Rechtsanwalt**, Herrn Rechtsanwalt Dr. Falko Zink, Eckelstraße 1, 67655 Kaiserslautern.

11. Stellenanzeige Rechtsanwalt in Kaiserslautern: Auf die Bearbeitung von erbrechtlichen und familienrechtlichen Mandaten spezialisierte Kanzlei in Kaiserslautern sucht zum Eintritt ab 01.01.2020 einen jungen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) zur Unterstützung des Kanzleiinhabers, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht. Hilfreich, aber nicht Voraussetzung, ist ein abgeschlossener Fachanwaltslehrgang in einem dieser Fachgebiete. Eine spätere Beteiligung und Nachfolge ist angedacht. Wir freuen uns auf Ihre

Ideen und bieten Ihnen ein sehr gutes Betriebsklima, selbständiges Arbeiten und einen modernen Arbeitsplatz. Haben Sie keine Scheu vor Fachgebieten, die im Studium und Referendariat immer zu kurz kommen. Eine kompetente Einarbeitung sichere ich Ihnen zu.

Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an: **Rechtsanwalt Hans Ulrich Rimmel, E-Mail: h_rimmel@ra-rimmel.de**

12. Kollegin/Kollege (m/w/d) gesucht. Wir, die Rechtsanwälte Justizrat Rolf S. Weis und Dr. Steffen Christmann suchen zur Verstärkung unseres Teams, insbesondere unseres Dezernates "Familienrecht" **eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Voll- oder Teilzeit.** Berufserfahrung ist erwünscht aber keine Bedingung. Wir sind eine etablierte, seit Jahrzehnten gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von Speyer. Wir bieten ein sehr gutes Arbeitsklima, eine Kanzlei in zentraler Lage, einen modernen Arbeitsplatz und die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Fallbearbeitung. Wir sind an einer langfristigen Zusammenarbeit interessiert bei der auch eine Aufnahme in die Sozietät möglich ist. Wir bieten eine faire und leistungsgerechte Vergütung. Wir geben gerne Gelegenheit einen Fachanwaltstitel zu erwerben und unterstützen dies fachlich und finanziell.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail an:

service@weis-christmann.de oder schriftlich an Rechtsanwälte Justizrat Weis und Dr. Christmann, Sankt-Guido-Stifts-Platz 4, 67346 Speyer.

13. Für meine überwiegend zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Donnersbergkreis unter anderem Erbrecht/Familienrecht/Mietrecht/Verkehrsrecht/Arbeitsrecht suche ich ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Teilzeit mit dem Ziel der späteren Übernahme der Kanzlei. Ihre Interessenbekundungen senden Sie bitte an kanzlei-bewerbungen@web.de.

STELLENMARKT

14. Strafverteidigerkanzlei in Ludwigshafen sucht ab sofort eine(n) Sekretär(in) in Vollzeit. Wir erwarten Organisations- und Teamfähigkeit, fehlerfreies Schreiben nach Diktat und verantwortungsbewusstes, selbständiges Arbeiten, auch unter zeitlicher Belastung. Gute Computerkenntnisse in Office-Anwendungen sind notwendig, Vorkenntnisse in RA-Micro hilfreich. Senden Sie Ihre Bewerbung mit Bild bitte an RA Sebastian Göthlich, Kanzlei Klein & Göthlich, Wittelsbachstr. 3, 67061 Ludwigshafen oder per E-Mail an info@ra-goethlich.de.

15. **Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwaltsfachangestellter:** Die Sozietät Dr. Schell, Köth, Hurek & Kollegen wurde 1997 im Herzen der Industriestadt Ludwigshafen am Rhein und damit als Bekenntnis zur Metropolregion Rhein-Neckar gegründet. Wir beraten und vertreten nicht nur in der Metropolregion Rhein-Neckar, sondern darüber hinaus auch bundesweit Banken und Versicherungen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Genossenschaften, Bauunternehmen, Industrie-, Handels- Handwerks-, und Dienstleistungsunternehmen, Architekten und Ingenieure sowie Privatpersonen langjährig, erfolgreich und umfassend in unseren vorwiegend zivilrechtlichen Kernkompetenzgebieten. Hierzu zählen neben dem Arbeits- und Handelsvertreterrecht, dem Familienrecht, dem Handelsrecht, dem Verkehrsrecht und dem Miet- und Wohnungseigentumsrecht insbesondere das Werkvertragsrecht sowie das private Bau- und Architektenrecht einschließlich des Rechts rund um die Immobilie. Wir suchen zur Unterstützung unseres Teams ab sofort: Eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit einer erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, guten EDV-Kenntnissen sowie einer zuverlässigen und selbstständigen Arbeitsweise. Ihre Aufgaben umfassen schriftliche und telefonische Korrespondenz, Schreiben nach Diktat, Fristenüberwachung, Zwangs-

vollstreckung, Abrechnung sowie Büro- und Verwaltungsarbeiten. In unserer Kanzlei erwartet Sie ein moderner Arbeitsplatz in einem angenehmen Arbeitsumfeld bei leistungsgerechter Vergütung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: Kanzlei Dr. Schell, Köth, Hurek und Kollegen, RA Christian Hurek, Heinigstraße 26, 67059 Ludwigshafen, Telefon: 0621/5911770, E-Mail: hurek@kanzlei-skks.de, www.kanzlei-skks.de.

16. Zur Verstärkung unseres Teams in Haßloch suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Ihre Tätigkeit umfasst neben den klassischen Tätigkeiten in einer Anwaltskanzlei hauptsächlich das Mahn- und Vollstreckungswesen sowie die Buchhaltung. Kenntnisse in der Buchhaltung sind Voraussetzung. Gute Kenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Das Stellenangebot ist sowohl als geringfügige Beschäftigung als auch in Teilzeit zu besetzen. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, Umgang mit RA-Micro, Word und Outlook. Bei Interesse senden Sie Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu, bitte per E-Mail an: anwalt@kanzlei-hook.de

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Tel.: 0234 - 970640
Fax: 0234 - 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de/elearning

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen: **Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Die EU-Richtlinie 2016/800 über die Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind

Termin: Dienstag, 21. Januar 2020
Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

VERANSTALTUNGEN

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24, 55116 Mainz

Referenten: Prof. Dr. Jan Schady, Ministerialrat, Richter am Amtsgericht a.D., Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein; Dr. Michael Sommerfeld, Regierungsdirektor, Oberstaatsanwalt a.D., Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin

Kosten: 160,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

Neues zum Straf- und Strafverfahrensrecht zum Jahresanfang

Termin: Freitag, 31. Januar 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24, 55116 Mainz

Referent: Thilo Pfordte, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Kosten: 165,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

Deutsche Strafrechtspraxis und Unionsrecht – Auswirkungen der Europäischen Gesetzgebung im Bereich des Strafverfahrens

Termin: Mittwoch, 12. Februar 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz

Referenten: Professor Dr. Bernd Hecker, Universität Tübingen; Professor Dr. Mark Zöller, Universität Trier

Kosten: 156,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

Internationales und Europäisches Familienrecht: Ehescheidungen (Güterrecht etc.) und Kindschaftssachen

Termin: Montag, 09. März 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24, 55116 Mainz

Referentin: Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Potsdam

Kosten: 157,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Familienrecht**

Vergaberechtsupdate 2020 – Neue Entwicklungen und aktuelle Rechtsprechung

Termin: Donnerstag, 12. März 2020

Uhrzeit: 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rheinstraße 24, 56068 Koblenz

Referent: Hermann Summa, Richter am OLG Koblenz

Kosten: 155,00 Euro

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Vergaberecht**

Aktuelle Entwicklungen zum Arzthafungsrecht

Termin: Montag, 16. März 2020

Uhrzeit: 12:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Ort: Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rheinstraße 24, 56068 Koblenz

Referent: Dr. Alexander Walter, Richter am OLG Koblenz

Kosten: 156,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Medizin- und Sozialrecht**

Verkehrsunfallrecht

Termin: Mittwoch, 01. April 2020

Uhrzeit: 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24, 55116 Mainz

Referent: Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Kosten: 159,00 Euro

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht**

Das Anmeldeformular zu den Seminaren, die in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz und dem rheinland-pfälzischen Justizministerium angeboten werden, finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de. Dort finden Sie ebenfalls die Informationen über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH
Veranstaltungsgesellschaft der
AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19 · 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29
E-Mail: info@cp-bonn.de
Internet: www.cp-bonn.de

Aktuelles Unterhaltsrecht / Vollstreckbarkeit familienrechtlicher Regelungen

Termin: Freitag, 07. Februar 2020

Uhrzeit: 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr
(5 Stunden Vortragszeit)

Ort: Best Western Kaiserslautern, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern

Referent: Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt, Augsburg

Schnittstellen zwischen Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Familienrecht

Termin: Freitag, 08. Mai 2020

Uhrzeit: 12:30 Uhr bis 18:30 Uhr
(5 Stunden Vortragszeit)

Ort: Best Western Kaiserslautern, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern

Referent: Dr. Nikolas Hölscher, Rechtsanwalt, Stuttgart

LITERATUR

Geldwäschegesetz (GwG)

Felix Herzog (Herausgeber);
Kommentar, 3. Auflage, 2018, XXXIX,
986 Seiten, C. H. Beck (Verlag)

ISBN: 978-3-406-69391-5



*Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht Ihnen das Kammer-Team*



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken



Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 10

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

**Pfälzische
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Druck

Druckerei Conrad + Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Die Meinung einzelner Autoren gibt
nicht immer die Meinung des Kammer-
vorstandes wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form. Damit
sind stets Frauen und Männer gemeint.